

**Innenausschuss**  
**Wortprotokoll**  
34. Sitzung

**Öffentliche Anhörung**

am Montag, 14.03.2011 von 13:00 bis 15:50 Uhr  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Paul-Löbe-Haus, Raum E 200

**Vorsitz: Wolfgang Bosbach, MdB**  
**Frank Hofmann, MdB**

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen  
zum

a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften

**BT-Drucksache 17/4401**

Ausschussdrucksache 17(4)205

b) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Rüdiger Veit, Daniela Kolbe (Leipzig), Gabriele Fograscher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes für ein erweitertes Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz

**BT-Drucksache 17/4197**

- c) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenrecht auf Freizügigkeit ungeteilt verwirklichen

**BT-Drucksache 17/2325**

- d) Antrag der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Für ein wirksames Rückkehrrecht und eine Stärkung der Rechte der Opfer von Zwangsverheiratung

**BT-Drucksache 17/4681**

- e) Antrag der Abgeordneten Memet Kilic, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Opfer von Zwangsverheiratungen wirksam schützen durch bundesgesetzliche Reformen und eine Bund-Länder-Initiative

**BT-Drucksache 17/2491**

- f) Antrag der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Residenzpflicht abschaffen - Für weitestgehende Freizügigkeit von Asylbewerbern und Geduldeten

**BT-Drucksache 17/3065**

	<u>Seite</u>
<b>I. Anwesenheitsliste</b>	5
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
<b>II. Sachverständigenliste</b>	8
<b>III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten</b>	9
<b>IV. Protokollierung der Anhörung</b> Bandabschrift	10
<b>V. Anlage A:</b>	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen – Ausschussdrucksachen-Nr.: 17(4)207 A ff –	
• <b>Dr. Reinhard Marx</b> Rechtanwalt, Frankfurt am Main – 17(4)207 A	63
• <b>Susanne Schröder</b> Deutscher Anwaltverein, Hannover – 17(4)207 B	71
• <b>Paul Middelbeck</b> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Wiesbaden – 17(4)207 C	78
• <b>Dr. Ralph Göbel-Zimmermann</b> Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden – 17(4)207 D	81
• <b>Regina Kalthegener</b> Rechtsanwältin – TERRE DES FEMMES e. V., Berlin – 17(4)207 E	91
• <b>Wilfried Schmäing</b> Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden – 17(4)207 F	95
• <b>Dr. Parinas Parhisi</b> Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden – 17(4)207G neu	101

**Anlage B:**

Weitere Stellungnahmen

- **Deutscher Anwalt Verein – 17(4)155** 104
- **Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V. – 17(4)162** 109
- **Diakonisches Werk der EKD e. V. – 17(4)181** 112
- **Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung – 17(4)185** 113
- **Deutsches Rotes Kreuz – 17(4)195** 117
- **Deutscher Caritasverband – 17(4)196** 122
- **Deutscher Juristinnenbund e. V. – 17(4)210** 126
- **Der Paritätische Gesamtverband – 17(4)211** 131

**I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages**

**Bundesregierung**

**Bundesrat**

**Fraktionen und Gruppen**



**II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am 14. März 2011**

1. Dr. Ralph Göbel-Zimmermann      Verwaltungsgericht, Wiesbaden
  
2. Regina KaltheGener                      TERRE DES FEMMES e.V., Berlin
  
3. Dr. Reinhard Marx                      Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
  
4. Paul Middelbeck                      Niedersächsisches Ministerium für Inneres  
und Sport, Hannover
  
5. Dr. Parinas Parhisi                      Hessisches Ministerium der Justiz, für  
Integration und Europa, Wiesbaden
  
6. Wilfried Schmäing                      Hessisches Ministerium des Innern und für  
Sport, Wiesbaden
  
7. Susanne Schröder                      Deutscher Anwaltverein, Hannover



### III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<b><u>Sprechregister der Sachverständigen</u></b>	<b>Seite</b>
<b>Dr. Ralph Göbel-Zimmermann</b>	13, 40, 49, 50, 54, 60
<b>Regina Kalthegener</b>	17, 30, 32, 38, 45
<b>Dr. Reinhard Marx</b>	19, 33, 34, 35, 43, 47, 50, 55, 56, 61
<b>Paul Middelbeck</b>	21, 51, 57, 58
<b>Dr. Parinas Parhisi</b>	23, 35, 37, 39, 43, 49
<b>Wilfried Schmäing</b>	26, 30, 37, 51, 58
<b>Susanne Schröder</b>	26, 32, 39, 48, 51, 59

#### **Sprechregister der Abgeordneten**

<b>Vors. Wolfgang Bosbach</b>	10, 11, 13, 16, 21, 29, 32, 34, 42
<b>Sevim Dağdelen</b>	11, 39, 52
<b>Rüdiger Veit</b>	11, 34, 58
<b>Stephan Mayer (Altötting)</b>	12
<b>Hartfrid Wolff (Rems-Murr)</b>	12, 36, 37
<b>Josef Philip Winkler</b>	12, 43
<b>Reinhard Grindel</b>	29, 31, 33, 46
<b>Memet Kiliç</b>	42, 56
<b>Frank Hofmann (Volkach)</b>	46, 48, 49, 51, 54, 56, 58, 60, 62
<b>Ulla Jelpke</b>	58, 59

#### IV. Protokollierung der Anhörung

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, herzlich Willkommen zur heutigen Sachverständigenanhörung. Im Namen des Innenausschusses heiÙe ich die Sachverständigen Damen und Herren herzlich Willkommen, schön, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Ich begrüÙe sogar einige Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss – wer hätte das gedacht – und die Besucherinnen und Besucher oben auf der Galerie. Ich habe die ehrenvolle Aufgabe bis etwa 15.00 Uhr diese Veranstaltung zu leiten und zu moderieren. Dann wird der Kollege Frank Hofmann übernehmen. Wir wollen die Erkenntnisse Ihrer Expertisen mit einarbeiten in die Beratungen und Beschlussfassungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundestages im Allgemeinen zu diesem ausländerrechtlichen Paket. Wir hatten Sie gebeten, oder wir hatten Ihnen die Chance eingeräumt, vorab eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit haben Sie Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen werden auch dem Protokoll dieser Sitzung beigefügt und sind dann Bestandteil der Gesamtdrucksache. Von der heutigen Sitzung werden wir ein Wortprotokoll anfertigen. Das wird Ihnen, meine Damen und Herren, zur Korrektur übersandt, wenn Sie die ein oder andere Änderung wünschen, ist das kein Problem. Anschließend wird alles ins Internet eingestellt. Wir haben uns als Zeitraum 13.00 bis 15.30 Uhr vorgenommen, also zweieinhalb Stunden, und bitten jeden von Ihnen um ein Eingangsstatement in der Länge von fünf Minuten. Dann schlagen wir vor – wir haben eine Anregung von Frau Jelpke bekommen, wir haben uns auch schon eigene Gedanken gemacht –, ob man nicht wegen der Komplexität des Themas, nachher bei den Fragen etwas strukturieren kann, damit es nicht zwischen Integration, Zuwanderung, Bleiberechtsregelung hin- und hergeht. Das setzt natürlich voraus, dass wir uns selber als Abgeordnete an eine entsprechende Regelung halten. Wir schlagen hier vor Erstens: Bekämpfung Zwangs- und Scheinehe, zweitens Integrationsförderung, drittens Bleiberecht und viertens Sonstiges. Natürlich ist jeder frei, in dem, was er fragt in der ersten Runde bzw. nicht fragt. Wir sind uns natürlich darüber im Klaren, dass es schon fast eine Zumutung für die Sachverständigen ist, die so viel Wissen und auf dem Herzen haben, alles in fünf Minuten zusammenzufassen. Vielleicht schaffen wir es trotzdem und alles das, was Sie nicht in fünf Minuten vortragen können, geht Ihnen nicht verloren, weil wir insgesamt zweieinhalb Stunden Zeit haben, und da können Sie noch alles unterbringen, was Ihnen auf dem Herzen liegt. Und sollte eine dazu passende Frage nicht gestellt werden, dann machen Sie es einfach wie wir Politiker, beantworten Sie nicht die Frage, sondern sagen Sie das, was Sie heute schon immer einmal sagen wollten, aber noch nicht dazu gekommen sind. Das gilt für alle, auÙer für den Kollegen Veit und den Vorsitzenden sowieso. Wir beginnen jetzt, Frau DaÙdelen.

**BE Sevim Dağdelen (DIE LINKE.):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe mich für meine Fraktion gemeldet, auch angesichts dessen, was Sie jetzt erneut noch einmal gesagt haben, dass die Expertisen der Sachverständigen, wo wir ihnen zumuten in fünf Minuten ihren Sachverstand zu den vorliegenden Gesetzesvorlagen auch uns zu übermitteln und zu vermitteln, angesichts dessen muss ich eins festhalten, ich wollte hier das Verfahren für meine Fraktion nochmal kritisieren. Es ist nicht nur eine Zumutung innerhalb von fünf Minuten von selbstverständlich exzellenten Sachverständigen hier ihren Sachverstand vermittelt zu bekommen, sondern es ist auch eine Zumutung und Abwertung durch das Verfahren, was gewählt worden ist, eine Abwertung der Anhörung und auch eine Abwertung der Arbeit der Sachverständigen, dass wir Übermorgen bereits im Innenausschuss – im federführenden Ausschuss – über die Gesetzesvorlagen abstimmen sollen. Andererseits ist es auch eine Zumutung, wenn man nicht vorher zum Beispiel Zeit hat, sich das Wortprotokoll der Anhörung durchzulesen. Vor allen Dingen gilt das auch für die anderen Abgeordneten, die hier heute nicht anwesend sein können und all die Abgeordneten der mitberatenden Ausschüsse. Ich finde das nicht in Ordnung, dass wir bereits am Donnerstag im Plenum über die Gesetzesvorlagen abschließend in 2./3. Lesung auch beschließen sollen. Das macht die ganze Anhörung eigentlich zu einer Farce, weil es überhaupt den Abgeordneten nicht das Mindestmaß an parlamentarischer Arbeit gewährleistet, auch für die Abgeordneten, der mitberatenden Ausschüsse, sich mit der Materie, auch im Lichte der Sachverständigenanhörung, zu befassen und dort im Lichte dieser neuen Erkenntnisse, die gewonnen werden können, sich auch ein Bild zu machen. Und deshalb schlagen wir, die Fraktion DIE LINKE., eine erneute Besprechung im Obleutegespräch vor, direkt im Anschluss an die Anhörung vielleicht oder im Vorfeld der nächsten Innenausschusssitzung, weil ich wirklich denke, es ist nicht nur eine Zumutung uns gegenüber – den Parlamentarierinnen und Parlamentariern – auch gegenüber den Sachverständigen, die wir eingeladen haben und die wir hören wollen und mit in die Einarbeitung auch einfließen lassen wollen. Wie soll man eigentlich vernünftig parlamentarisch arbeiten mit Änderungsanträgen, wenn da kaum Zeit bleibt? Da verkommt alles zu einer Farce.

Vors. **Wolfgang Bosbach:** Herr Kollege Veit.

**BE Rüdiger Veit (SPD):** Ich schließe mich den Worten meiner Vorrednerin schon aus Zeitgründen an und frage erneut die Koalition, warum die Eile?

Vors. **Wolfgang Bosbach:** Herr Kollege Mayer. Es ist eine Frage an die Koalition gerichtet worden, aber der Hartfrid macht das.

Abg. **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU): Lieber Herr Vorsitzender, ich wollte die Gelegenheit natürlich schon nutzen, nachdem Sie gemeint haben, man kann dann auch mal was sagen, was man schon lange auf dem Herzen getragen hat. Ich bitte wirklich darum, diesen vorgeschlagenen Zeitkorridor einzuhalten. Man hat sich im Vorfeld unter den Obleuten auch auf diese Vorgehensweise verständigt, und es ist auch nicht das erste Mal, dass hier Gesetzgebungsverfahren, natürlich mit einem engen und ehrgeizigen Zeitplan, nachvollzogen werden, aber ich glaube, das ist schon leistbar und deshalb würde ich schon dringend dahingehend appellieren, dass der unter den Obleuten im Vorfeld vereinbarte Zeitplan auch jetzt eingehalten wird.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Hartfrid.

BE **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP): Zunächst einmal ist der wesentliche Gesetzentwurf schon lange unterwegs. Er ist im Kabinett existent gewesen, ist dort beschlossen, der Bundesrat hat Stellung genommen, die Koalition hat Mitte letzter Woche Änderungsanträge an den Ausschuss weitergegeben. Wir haben das auch in der Zeitung schon lesen können. Von einem Hauruckverfahren kann man also nicht wirklich reden. Das ist das Eine. Das Zweite ist, wir sind den Sachverständigen auch sehr dankbar dafür, dass sie schon im Vorfeld ihre Stellungnahmen auch schriftlich eingereicht haben, so dass ich davon ausgehe, dass jetzt auch diejenigen, die jetzt an der Stelle noch inhaltlich weiter einsteigen wollen, die Möglichkeit ausreichend haben, schriftlich sich die Stellungnahmen anzuschauen – und das auch schon über das Wochenende getan haben könnten oder davor – und gleichzeitig jetzt auch nochmal die verbale Möglichkeit nutzen können, hier nachzufragen und konkrete Punkte nachzulegen. Insofern habe ich keine Bedenken dagegen, auch gerade wenn es darum geht Rechtssicherheit für die Bleiberechtsberechtigten, aber auch Rechtssicherheit z. B. für Zwangsverheiratete zu bekommen, hier schnell zu einer inhaltlichen Lösung zu kommen und deswegen sollten wir auch bei dem gemeinsam vereinbarten Verfahren, dem alle Parteien im Obleutegespräch zugestimmt haben, bleiben.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Josef.

BE **Josef Philip Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Wir hatten das in der Innenausschusssitzung schon diskutiert, insofern teilt meine Fraktion die kritischen Anmerkungen. Zumindest aber kann man sagen, wenn so verfahren wird, wie vom Vorsitzenden vorgeschlagen – ich kann mir jetzt nicht vorstellen, dass das Wortprotokoll der Anhörung inklusive der Rückmeldungen und Korrekturwünsche dann vor der Beschlussfassung im Deutschen Bundestag vorliegen würde – zumindest wollen wir mal festhalten, dass das ein ungewöhnliches und auch nicht übliches Verfahren ist. Auch wenn es bestimmt zutrifft, Herr Kollege Mayer, dass es schon einmal vorgekommen ist, das kann schon sein, aber nur weil auch schon

einmal schlechte Dinge vorkommen, ist das noch lange kein ausreichendes Argument, sie zu perpetuieren und immer wieder so durchzuführen. Insofern, da wenig Zeit ist, sollten wir uns jetzt der Thematik widmen, aber die Eile – obwohl mehrfach nachgefragt – wurde von Seiten der Koalition nicht begründet wurde. Das bitte ich auch nochmal festzuhalten. Und wenn die Koalition die schriftlichen Stellungnahmen alle bis Donnerstag durcharbeitet, dann erwarte ich eigentlich auch – die Stellungnahmen von den Sachverständigen, die von der Regierung benannt wurden, haben ja einige kritische Punkte aufgeworfen – dass dann am Mittwoch im Ausschuss der Änderungsantrag der Unionsfraktion oder der FDP-Fraktion noch eingeht, dass dieses Gesetz dann verbessert wird.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir beginnen jetzt mit der Anhörung der Sachverständigen. Aus Wiesbaden zu uns gekommen ist Herr Dr. Göbel-Zimmermann. Sie haben das Wort.

SV **Dr. Ralph Göbel-Zimmermann** (Vorsitzender Richter Verwaltungsgericht Wiesbaden): Vielen Dank, Herr Bosbach, meine sehr verehrten Abgeordneten, sehr verehrte Damen und Herren. Es ist das Glück, dass ich nur zum Teil den Namen meiner Frau angenommen habe und jetzt einen Doppelnamen trage, dass ich meistens als Erster bei den Anhörungen drankomme und nicht als Letzter. Ich hoffe, Sie sehen es mir nach, dass es nicht ganz fünf Minuten, sondern vielleicht italienische fünf Minuten werden. Ich werde aber versuchen, meine umfangreiche Stellungnahme so weit es geht zu raffen und auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren. Es besteht ein breiter Konsens, dass es ein Gebot effektiver Integrationspolitik ist, Opfer von Zwangsehen besonders zu schützen. Unabhängig davon handelt es sich bei Zwangsehen um schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, die unter keinen Umständen hinnehmbar sind und entschieden durch den Staat verhindert werden müssen. Dabei muss indessen darauf geachtet werden, nicht übermäßig zu reagieren. Nur durch ein Gesamtkonzept aufeinander abgestimmter Regelungen im Bereich des Aufenthalts-, Zivil- und Strafrechts kann die Problematik der Zwangsehen effektiv gelöst werden. Strafrechtliche Sanktionen allein sind trotz der damit verbundenen Signalwirkung kaum geeignet Zwangsverheiratungen den Nährboden zu entziehen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Zwangsehen sind deshalb im Grundsatz zu begrüßen und der richtige Weg, aber nicht zu Ende gedacht und teilweise mit heißer Nadel gestrickt. Zu begrüßen ist, dass in das Herkunftsland verschleppten und an der Rückkehr gehinderten Frauen in § 37 Aufenthaltsgesetz ein erweitertes Rückkehrrecht nach Deutschland eingeräumt werden soll, auch wenn ihr Aufenthaltstitel mittlerweile abgelaufen ist. Es widerspricht aber der Zielsetzung eines effektiven Schutzes für heiratsverschleppte Frauen, dass das Rückkehrrecht von einer positiven Integrationsprognose, also zum Beispiel Länge des Voraufenthalts, Sprachkenntnissen, Lebensunterhaltssicherung

etc., abhängig gemacht werden soll und nicht als Rechtsanspruch ausgestaltet ist. Auch fallen wegen der Bedingung des rechtmäßigen Aufenthalts Zwangsverheiratete mit einem prekären Aufenthaltsstatus, also zum Beispiel geduldete Asylbewerber und diejenigen, die ihren Aufenthaltsstatus von diesen ableiten, nicht unter die vorgeschlagene Regelung, obwohl sie nicht minder schutzbedürftig sind. Leider erfasst der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingefügte Tatbestand des Schutzes der Opfer von Menschenhandel in § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz nicht auch den Schutz vor Zwangsverheiratung. Deshalb sollte dieser um einen entsprechenden Tatbestand ergänzt werden. Weiter ist zu Bedenken, dass mit der Verschleppung in das Herkunftsland meist die Wegnahme des Passes, zwecks Perpetuierung der Zwangslage, einhergeht. Daher muss in diesen Fällen von der Erfüllung der Passpflicht abgesehen werden können. Ergänzend könnte in Deutschland geborenen ausländischen Kindern nicht nur auf Antrag, sondern von Amts wegen nach fünfjährigem Aufenthalt eine eigenständige Niederlassungserlaubnis nach § 35 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, die auch bei längerem Auslandsaufenthalt nicht erlischt. Diese generelle Stärkung des Aufenthaltsstatus langjährig integrierter Migranten könnte die Verschleppungsfolgenproblematik langfristig deutlich entschärfen. Unverständlich ist, dass gleichzeitig für in Deutschland lebende ausländische Frauen, die in einer Zwangsehe gefangen sind, die Rechtsstellung hinsichtlich des eigenständigen Aufenthaltsrechts in § 31 Aufenthaltsgesetz verschlechtert werden soll. So soll nach dem Willen der Bundesregierung die Ehebestandszeit bis zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts von jetzt zwei auf drei Jahre verlängert werden. Damit wird der Schutz der Frauen konterkariert, indem die Abhängigkeit der Opfer von ihren Ehepartnern noch erhöht bzw. ihr Leid verlängert wird, indem sie noch ein weiteres Jahr in demütigenden oder erniedrigenden Lebensverhältnissen ausharren müssen. Die gesetzgeberische Intention einer effektiveren Bekämpfung von Scheinehen hat mit dem primären Anliegen der Bekämpfung von Zwangsehen überhaupt nichts zu tun, vermischt in unzulässiger Weise verschiedene Problemkreise und ist rechtstatsächlich durch nichts belegt. Es gibt keine validen belastbaren Zahlen. Der von den Ausländerbehörden gefühlte Anstieg der Zweckehen seit der bereits im Januar 2000 erfolgten Verkürzung der Mindestehebestandszeit für einen eigenständigen Aufenthaltstitel kann eine erneute Änderung dieser Vorschrift wohl kaum rechtfertigen. Zudem wurden in einigen Fällen durch die Verwaltungsgerichte auch Entscheidungen der Ausländerbehörden kassiert, die vorschnell eine Scheinehe angenommen hatten. Dass nach den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz bei Zwangsehen der Ausnahmefall einer besonderen Härte vorliegen soll, wonach die Mindestbestandszeit nicht zur Anwendung kommen soll, ist kein adäquater Ausgleich. Ausnahmetatbestände werden von den Ausländerbehörden und den Verwaltungsgerichten bekanntlich überwiegend restriktiv ausgelegt. Schutzwürdig in diesem Sinne ist indessen auch, der wie bisher in § 240 Abs. 4 StGB und zukünftig in § 237 StGB sogar

strafbewehrten Schutz der negativen Eheschließungsfreiheit der Betroffenen aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz. Damit ist die Fortsetzung einer Zwangsehe stets als unzumutbar anzusehen und zwar unabhängig davon, ob physische Gewalt hinzu kommt. Deshalb erfasst der Vorschlag der Regierungsfractionen in dem Änderungsantrag zur Aufnahme eines Härtegrundes, dass der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist, wegen des prozesshaften Geschehens den Härtefall der Zwangsehe nur sehr unzureichend. Insoweit sollte eine explizite Ergänzung der gesetzlichen Härtegründe um den Tatbestand der Unzumutbarkeit des Festhaltens an einer Zwangsehe erfolgen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung auf türkische Staatsangehörige wegen der sogenannten Stand-Still-Klauseln im Hinblick auf die neue Rechtsprechung des EuGH ohnehin nicht angewendet werden dürfte, was auch von der Bundesregierung eingeräumt wird. Wenn aber die größte hier lebende Migrantengruppe von der Regelung nicht betroffen wäre, wäre dies im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz äußerst bedenklich. Der vorgesehene eigenständige Tatbestand der Zwangsheirat im § 237 StGB hat vor allem symbolischen Charakter, da entsprechende Straftaten bereits jetzt nach § 240 Abs. 4 StGB sanktioniert werden können und eine Evaluierung dieser Vorschrift zunächst abgewartet werden sollte. Zwar ist gegen das Anliegen an exponierter Stelle deutlich zu machen, dass auch in einer interkulturellen Gesellschaft fundamentale Menschenrechte nicht zur Disposition stehen, nichts einzuwenden. Ob hiervon allerdings die versprochene generalpräventive Wirkung ausgeht oder gar ein Gesinnungswandel bei den potentiellen Tätern erreicht wird, muss bezweifelt werden. Auch ein gesonderter Straftatbestand löst nicht die schwierigen Abgrenzungsfragen, zum Beispiel zu arrangierten Ehen oder ob überhaupt eine von Deutschland anerkannte wirksame Form der Eheschließung vorliegt, zum Beispiel bei einer Imam- oder der sogenannten Handschuhehe. Der vorgeschlagene Tatbestand wirft zudem zahlreiche strafrechtsdogmatische und kriminologische Probleme auf. Dies habe ich in meiner Stellungnahme ausführlich dargelegt. Auch durch einen gesonderten Straftatbestand werden tatsächliche Beweisschwierigkeiten und sonstige Probleme der Strafverfolgung, insbesondere im engsten Familienkreis, nicht behoben. Die Beweisbarkeit wird durch die eingeschränkte oder fehlende Aussagebereitschaft der Betroffenen erheblich erschwert. Auch müssten bei der Polizei mehr speziell geschulte Ermittlungsgruppen eingerichtet werden. Deshalb sollte auch hier der Grundsatz Prävention vor Repression gelten. Vorrangig muss den Opfern geholfen werden, sich aus der Zwangslage zu befreien. Es ist um so wichtiger Informations-, Aufklärungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote auszubauen bzw. bestehende zu vernetzen, Opferschutzeinrichtungen, wie Frauen- und spezialisierte Mädchenhäuser verstärkt finanziell zu fördern und die Zeugenschutzprogramme auch für zwangsverheiratete Frauen zu öffnen. Erforderlich ist es ein Rundumpaket zu entwickeln, das den Betroffenen regelmäßig ein Leben lang gerecht wird. Sie müssten quasi vom

Erboden verschwinden. Zu begrüßen ist die zusätzliche, durch den Bundesrat vorgeschlagene, von einem Stichtag unabhängige humanitäre Bleiberechtsregelung - rollierende Bleiberechtsregelung - für gut integrierte, geduldete Jugendliche mit Entwicklungspotenzial und deren Eltern, um Kettenduldungen einzuschränken und hier verwurzelten Menschen eine gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen. Zudem schafft dies die erforderliche Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit. Hier sollten, um die Regelungen nicht bereits im Kern zu ersticken, aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Altfallregelungen die Hürden nicht zu hoch gesetzt werden, zum Beispiel hinsichtlich der Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und des Ausschlussgrundes der Straffälligkeit. Auch eröffnet das Merkmal des erfolgreichen Schulbesuchs unterschiedlicher Auslegung Tür und Tor. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass erforderliche Folgeänderungen in dem Gesetzentwurf in keinster Weise berücksichtigt wurden. Rechtsförmlich ist das Gesetz ziemlich mit heißer Nadel gestrickt. Im § 26 Aufenthaltsgesetz müsste hinsichtlich der Dauer auch ein entsprechender Hinweis zur Verfestigung des Aufenthalts erfolgen. Zu Prüfen sind auch weitere redaktionelle Folgeänderungen im BAföG. Zuletzt noch, im Hinblick auf den den Sachverständigen erst ziemlich spät zugegangenen Änderungsantrag der Regierungsfractionen, wo nochmals eine Verschärfung im Hinblick auf § 8 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes enthalten ist. So soll als zusätzliche Bedingung für eine Aufenthaltsverfestigung die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs hinzukommen. Deutschkenntnisse sind zweifelsohne eine *conditio sine qua non* für eine erfolgreiche Integration, nicht aber eine hinreichende Bedingung. Neben der Sprachförderung müssen gleichrangig die gesellschaftliche, politische und berufliche Eingliederungsteilnahme an unserer Gesellschaft gefördert werden. Zwang und Sanktionen, insbesondere bei Menschen, die ohnehin unter erschwerten sozialen Umständen in einem fremden Land und einer fremden Kultur ihr Leben meistern müssen, erzeugen keine Integrationsmotivation, sondern bewirken oft das Gegenteil, nämlich Frustration, Verängstigung und Abschottung. Unabhängig davon wäre das Sanktionsinstrumentarium für den größten Teil der in der Bundesrepublik lebenden Ausländer stumpf und würde zu Anwendungsproblemen führen, da es bei assotiationsrechtlich privilegierten türkischen Staatsbürgern wegen der sogenannten Stand-Still-Klauseln ohnehin nicht verpflichtend wären. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen. Hat nicht ganz so geklappt mit den fünf Minuten. Es waren zwölf.

*Zwischenruf SV Dr. Ralph Göbel-Zimmermann: Es waren ja italienische.*

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Keine diskriminierenden Äußerungen zu unserem südländischen Nachbarn. Wenn ich übrigens den Namen meiner Frau angenommen hätte, hätte mir das keinen großen Vorteil verschafft, denn das war eine geborene



Bosbach. So, jetzt kommen wir zur nächsten Sachverständigen, Frau Rechtsanwältin Kalthegener. Sie sind dran. Versuchen Sie es doch mal mit den fünf Berliner Minuten.

**SV Regina Kalthegener** (Rechtsanwältin TERRE DES FEMMES e. V., Berlin): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, das ist mir auch möglich, insofern, weil ich den Vorteil habe, einmal die Vorrede von Herrn Dr. Göbel-Zimmermann und dann nach mir mein Kollege Dr. Marx, und wir im Wesentlichen, was die aufenthaltsrechtlichen Regelungen angeht davor sind. Insofern kann ich nicht nur als Anwältin, die bundesweit Opfer von Zwangsverheiratung vertritt, sondern auch gerade für TERRE DES FEMMES sprechen, dass wir hier die aufenthaltsrechtlichen Regelungen, deswegen haben wir den Punkt auch in der Stellungnahme sehr knapp gehalten, im Grunde auf das, was Herr Marx noch sagen wird, verweisen können. Was ich aber vielleicht vorab noch einmal deutlich machen möchte: Es wird hier ausdrücklich betont, es soll ein besserer Schutz für Opfer von Zwangsverheiratung sein mit der Gesetzesvorlage. Im Wesentlichen sind es überwiegend aufenthalts- und asylrechtliche Vorschriften, das hat in der Praxis nichts mit Schutz zu tun. Es hat auch nichts mit Schutz zu tun, wenn wir strafrechtliche Regelungen, die gefordert werden, da ist die Abweichung zu Herrn Zimmermann, die Terre des Femmes fordert, durchaus den Strafstandbestand als einerseits sichtbar werden, dass es strafbar ist in Deutschland, wobei es in der Ausformulierung noch nicht gänzlich das alles umfasst, was wir für notwendig erachten, nämlich auch die Strafbarkeit, wenn – gerade zum Zweck der Zwangsverheiratung – Betroffene von Deutschland ins Heimat- oder Ausland geführt werden und dann wieder verheiratet zurückkommen, aber grundsätzlich wird es positiv gesehen, dass hier eine Regelung kommen soll. Das Problem dort, aber auch das Problem, wie bei der Verlängerung oder vielmehr bei dieser besonderen Härtefallregelung im § 31 Aufenthaltsgesetz ist nach wie vor die Darlegungs- und Beweislast. Sie werden, ob Sie jetzt den Straftatbestand gesondert ins Gesetz nehmen oder ob Sie die bisherigen Regelungen, so wie das bei Vergewaltigung der Fall ist – mit Semikolon in der Überschrift – als Zwangsverheiratung noch deutlicher kennzeichnen, dass es gefunden wird. Sie haben in allen Fällen einfach ein hauptsächliches Problem der Darlegungs- und Beweislast. Und das wirkt sich aus. Wir bewegen uns hier wirklich in großen Familienverbänden und das sind nicht nur Verbände aus der Türkei. Wir haben Fälle aus Bosnien, aus Kasachstan, aus Thailand, teilweise Fälle aus den Philippinen, wobei da die Problematik noch ein bisschen anders läuft, so dass, wenn es um die Familie geht, spätestens dann, und das betrifft auch die aufenthaltsrechtlichen Regelungen, ein großes Problem der Beweislast auf den Betroffenen hängt. Und in den Strafverfahren hat es zur Folge, dass spätestens in der Hauptverhandlung, bei Sichtbarwerden des Angeklagten oder eben von Familienangehörigen in den Gängen oder im Gerichtssaal, die Aussage verweigert wird. Und dann kommen Sie

nicht weiter. Und im Verwaltungsverfahren haben wir auch das Problem, das kombiniert auch noch ein Tabu-Problem, und bisher zeigte die Rechtsprechung, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung sehr uneinheitlich war, dass selbst bei besonderer Härte häuslicher Gewalt, dass es unterschiedlich gehandhabt wurde. Und da frage ich, ob das jetzt vielleicht, weil es die Gerichte jetzt binden könnte, wenn häusliche Gewalt im § 31 aufgenommen wird, wobei wir da schon wieder das Problem haben, wie definieren Sie häusliche Gewalt, das ist ein sehr weiter Begriff. Aber dann kann zumindest das vielleicht nicht mehr passieren, was hier vereinzelt in der Rechtsprechung passiert ist, da zitiere ich das Verwaltungsgericht Dresden vom 28.02.2006 einen Beschluss, wo dann gesagt wird: Es muss eine besondere Härte sein, die über die üblichen – ich zitiere das – „sich vom üblichen Rahmen ehelicher Auseinandersetzungen deutlich abheben bis hin“. Es ist deshalb auch nicht Sinn und Zweck der Vorschrift jede mit Tätlichkeiten verbundene eheliche Auseinandersetzung ausreichen zu lassen. Körperliche Handgreiflichkeiten zwischen Eheleuten sind von daher nicht automatisch solche körperlichen Misshandlungen, die dem Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne dieser zweiten Alternative unzumutbar machen. Es wird sich zeigen, ob hier die Rechtsprechung sich vielleicht vom Gesetzgeber leiten lässt, dass sehr wohl häusliche Gewalt ausreichen müsste. Insofern bleibt das offen. Ergänzend zu dem, was ich für TERRE DES FEMMES schriftlich vorgelegt habe, möchte ich noch erwähnen, dass hier nicht – es darf hier kein Missverständnis aufkommen – wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass es ein Rückkehrrecht gibt, aber wir halten es völlig in der Sache, wenn es um den Schutz von Opfer von Zwangsverheiratung geht, völlig fehl, dass das gekoppelt wird mit Zeiten, mit Fristen, mit besonderen Voraussetzungen. Wir haben hier eine Menschenrechtsverletzung, und dass, wie das jetzt ausformuliert wird, wie es gemacht werden soll diese Woche, da wird der Herr Marx das noch im Detail sagen, ist es absolut kein Schutz und es ist völlig entgegen der Intention, wenn man hier tatsächlich Zwangsverheirateten helfen will. Abschließend möchte ich noch sagen, ich sehe mich eher im § 31 diese Verlängerung der Ehebestandszeit wieder ein bisschen zurückversetzt in die Problematik der 90er Jahre. Wir haben damals von vier auf zwei Jahre geschafft. Und ich habe damals verdeckt ermittelt mit Studenten in der Heiratshandelsszene. Und da wurde ausdrücklich mit dem, was der Gesetzgeber bietet – nämlich die vier Jahre – geworben, dass, wenn eine Ehefrau von den Philippinen einem zu aufmüpfig wird oder ein bisschen zu viele Forderungen stellt, innerhalb von vier Jahren, das wurde ganz klar mitgeteilt, kann man sie wieder loswerden, man muss sie sozusagen nur wieder auf die Straße setzen, dann lebt sie nicht mehr mit einem zusammen und dann wird sie des Landes verwiesen. Und die Rechtsprechung, die ich mittlerweile gesehen habe von einigen Verwaltungsgerichten, wo dann die Ehemänner mittlerweile zunehmend hingehen und mitteilen, es sei eine Scheinehe und dann wird dem gefolgt, erinnert mich so ein bisschen an das, was wir schon hatten, vor über zehn Jahren. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen. Nächster Sachverständiger ist Herr Rechtsanwalt Dr. Marx aus Frankfurt am Main.

SV **Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, ich kann es kurz machen. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt zwei Ziele, einmal Opferschutz, zum anderen Verbleibsregelung für faktisch integrierte junge Personen. Zunächst zum Opferschutz von Frauen. Es werden ja insbesondere junge Frauen, die in eine Zwangsehe genötigt wurden. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber eine aufenthaltsrechtliche Regelung zwecks aufenthaltsrechtlicher Wiedergutmachung für derartige Menschenrechtsverletzungen ins Aufenthaltsgesetz hineinschreiben will. Das gibt es bisher noch nicht. Dem Zweck zuwider laufen aber einige Vorschriften, insbesondere auch in diesem Gesetz, zum Beispiel auch die Verlängerung der Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahren. Was darüber hinaus insbesondere fehlt, ist eine klare Beweislastregelung. Denn ein Recht ist nichts wert, wenn man es nicht beweisen kann. Das ist eine alte juristische Weisheit.

*Zwischenruf Vors. Wolfgang Bosbach: Das gilt überall.*

SV **Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Im Antragsverfahren vor der deutschen Botschaft gilt das Günstigkeitprinzip, sodass bei Unerweislichkeit der anspruchsbegründenden Tatsachen der Antrag abgelehnt werden und die betroffene Frau keine Aufenthaltserlaubnis erhalten wird. Es sollte deshalb eine Beweislastregelung zu Gunsten des Opfers von Zwangsverheiratung ins Gesetz hineingeschrieben werden, sonst bringt das Gesetz keine wirkliche Wiedergutmachung und wäre reine Symbolpolitik. Ebenso kritisch sind die Sperrfristen von fünf bzw. zehn bzw. drei Jahren zu sehen. Sie müssen sich die Situation einer jungen Frau im Herkunftsland, die Opfer einer Zwangsehe ist, vorstellen. Der typische Fall betrifft die Frau, die hier groß geworden ist. Diese hat keine Bindungen im Herkunftsland. Die Bindungen mit der Familie, welche die Zwangsehe veranlasst hat, sind nichts wert. Denn diese wird sie während des Visumsverfahrens nicht schützen. Im Gegenteil, wahrscheinlich wird diese die junge Frau verfolgen, sodass sie sich während des Visumverfahrens verstecken muss. Aber wo? Während der Zwangsehe konnte die junge Frau keine sie schützenden Bindungen im Herkunftsland aufbauen. Der nächste Punkt betrifft die Kinder. Was ist mit den Kindern, die aus der Zwangsehe hervor gegangen sind? Es fehlt eine Regelung für diese Kinder. Eine Frau wird den ihr zustehenden Anspruch nicht geltend machen, wenn sie keine Gewissheit dafür hat, dass sie ihre Kinder mitnehmen kann. Hier muss eine Regelung getroffen werden, dass das Aufenthaltsrecht der Kinder aus der Zwangsehe dem Recht des stammberechtigten Elternteils folgt, sonst bringt das Ganze gar nichts. Das ist meine Empfehlung an den

Gesetzgeber, hier nachzubessern, soweit es um die Frage des aufenthaltsrechtlichen Schutzes von Zwangsverheirateten geht. Und ein weiterer Punkt in diesem Zusammenhang: Es sollte nicht nur im Ermessen stehen, sondern zumindest ein Sollanspruch, wenn nicht sogar ein Rechtsanspruch auf Wiederkehr für diejenigen, welche die Voraussetzungen erfüllen. Es müsste in diesem Zusammenhang auch – wie es jetzt die Koalition im Änderungsantrag vorgeschlagen hat – in § 31 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes der Begriff der „häuslichen Gewalt“ aufgenommen werden. Das entspricht aber bereits der Rechtsprechung. Was in § 31 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes nach wie vor fehlt, ist der Begriff der Zwangsverheiratung, so wie er in den Verwaltungsvorschriften geregelt ist. Eine Zwangsverheiratung muss nicht notwendigerweise mit häuslicher Gewalt einhergehen. Sie kann ja auch so erlitten werden, und wird auch meistens so durchlebt, dass die Frau sich fügt, um Eskalation zu vermeiden. Statt dessen wartet sie auf den Tag, an dem sie fliehen kann. In diesen Fällen hat es keine Gewalt, keine Misshandlungen, gegeben, sodass sie bei der geltenden Gesetzeslage mangels Nachweises einer besonderen Härte ausreisen muss. Nunmehr wird sie darüber hinaus gezwungen werden, statt zwei drei Jahre diese unerträgliche Situation zu ertragen. Die Kritik hiergegen ist hier schon erwähnt worden. Die Änderung auf drei Jahre läuft leer, weil die größte Gruppe, nämlich die türkischen Assoziationsberechtigten, nicht erfasst werden können. Gegen eine Verlängerung der Ehebestandszeit steht supranationales Recht. Im Übrigen ist die Gesetzesbegründung nicht nachvollziehbar. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, meine Damen und Herren Abgeordneten, schützt nicht vor einer Rücknahme wegen „Scheinehe“. Selbst nach vier oder fünf Jahren, nachdem der Betreffende bereits im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels ist, kann die Täuschung über die Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft noch ans Tageslicht kommen. Das kann sogar noch nach elf oder noch mehr Jahren herauskommen, wenn der Betreffende einen deutschen Pass hat und seit der Einbürgerung noch keine fünf Jahre vergangen sind. Dann wird ihm die deutsche Staatsangehörigkeit weggenommen und als Folge der Täuschung wird anschließend auch das Aufenthaltsrecht entzogen. Denn die Rücknahme wirkt rückwirkend. Stellt sich hinterher heraus, dass eine „Scheinehe“ geführt wurde, fehlten also von Anfang an die Voraussetzungen für eine eheliche Lebensgemeinschaft, wird die Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen. Vor diesem Hintergrund des geltenden Rechts ist die gesetzliche Begründung nicht überzeugend.

Der letzte Punkt betrifft die dynamische Bleiberechtsregelung. Es ist im Lichte der jetzigen Bleiberechtsregelungen, wie z.B. der Altfallregelung in § 104a des Aufenthaltsgesetzes und dem vorhergehenden Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz oder anderen auf einen Stichtag für die Einreise beruhenden Bleiberechtsregelungen davor, sehr zu begrüßen, dass hier eine dynamische, also fortlaufende Regelung eingeführt werden soll. Nachbesserungsbedarf gibt es

noch bei der Integrationsprognose: Braucht man eine doppelte Integrationsprognose, einen erfolgreichen Schulabschluss und zusätzlich noch eine positive Integrationsprognose? Hier ist ein bisschen zu viel des Guten getan worden. Was heißt erfolgreicher Schulbesuch? Da werden die Voraussetzungen sehr hoch gesetzt. Legitim ist – und das ist ja wohl auch das Ziel des Entwurfs – Integrationverweigerer, so es sie denn gibt, auszuschließen. Das erfordert aber keinen erfolgreichen Schulabschluss, um diese Personengruppe zu erfassen. Bemühen sich die Betroffenen um einen erfolgreichen Schulabschluss, sollte dies genügen. Auch nach der Rechtsprechung ist es nicht unbedingt erforderlich, dass ein erfolgreicher Schulabschluss nachgewiesen wird, wenn glaubhaft gemacht wird, dass Bemühungen um einen erfolgreichen Schulabschluss unternommen wurden. Der letzte Punkt betrifft die Prüfung der Integrationsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes. Dann müsste der Gesetzgeber aber den Ländern Geld dafür geben, dass sie mehr Personal einstellen können, weil die Betroffenen jedes Jahr wieder kommen müssen, statt erst nach drei Jahren. Ansonsten bleibt das ohnehin Symbolpolitik, weil man einen unbefristeten Aufenthaltstitel ohnehin erst dann bekommt, wenn man die Teilnahme an einem erfolgreichen Orientierungskurs nachweisen kann. Von daher bringt der Vorschlag in der Sache nichts Neues. Was die Folge ist, dass der Gesetzgeber neuen Arbeits- und Personalbedarf für die Länderverwaltungen schafft. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir begrüßen für die Bundesregierung Herrn Staatssekretär Dr. Schröder und aus Hannover vom niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport Herrn Middelbeck.

SV **Paul Middelbeck** (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Hannover): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wie auch der Vorschlag der SPD-Fraktion sowie die Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen beziehen sich auf eine ganze Reihe von Gesetzesänderungen. Ich will mich in diesem Statement auf zwei Bemerkungen beschränken. Einmal zu der Wiederkehroption allgemein und zu der Bleiberechtsregelung für die gut integrierten Jugendlichen, die sich langjährig in Deutschland aufhalten. Zunächst eine Vorbemerkung. Aufenthaltsrechtlich ist es sicher nicht möglich, dass man die Familien, in denen aufgrund von traditionellen Machtverhältnissen Zwangsverheiratung vorkommt, zu einer anderen Verfahrensweise bringt oder dass man Zwangsverheiratung bekämpft durch aufenthaltsrechtliche Regelungen. Das geht sicher nicht, dafür sind aber auch andere Regelungen strafrechtlicher Art im Gesetzentwurf enthalten. Mit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes können aber bestehende statusrechtliche Benachteiligungen aufgehoben werden, die sich für die Opfer von Zwangsheirat ergeben, wenn sie zu einem längeren Aufenthalt im Ausland gezwungen wurden. Deshalb ist es richtig, das Aufenthaltsgesetz anzupassen und die bestehenden

Wiederkehroptionen durch eine zu ergänzen und zwar durch eine, die anknüpft an die bestehende Regelung im § 37 Abs. 2, dafür ist vorgeschlagen der neue Abs. 2a. Damit werden künftig sowohl diejenigen begünstigt, die im Bundesgebiet zur Eheschließung genötigt wurden und dann ausgereist sind, als auch diejenigen, die während des Aufenthalts im Ausland zu einer Eheschließung genötigt wurden und nicht wieder zurückkehren konnten. Wenn die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen danach betrachtet werden, ob sie sich darauf beschränken, die durch Zwangsheirat entstandenen aufenthaltsrechtlichen Benachteiligungen auszugleichen oder ob weitere Verbesserungen vorgesehen sind, dann unterscheiden sich die beiden Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der SPD-Fraktion. Als äußeres Indiz dafür schlägt die SPD einen neuen eigenständigen § 37a vor, der nicht anknüpft an die vorhandenen Bestimmungen des § 37. Ein weiterer Unterschied liegt zwischen den beiden Gesetzentwürfen darin, dass die Bundesregierung die Wiederkehrmöglichkeit zeitlich begrenzen will, während die SPD keine Frist vorgibt. Eine Wiederkehroption ohne jegliche Befristung halte ich nicht für zweckdienlich. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer im Ausland findet eine Integration in die dortigen Lebensverhältnisse statt, wodurch eine spätere erneute Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse dann sehr schwer möglich wird. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Einführung eines neuen § 25a geht auf eine Initiative der Innenminister der Länder zurück. Die IMK hat am 19.11. letzten Jahres beschlossen, im ersten Durchgang im Bundesrat zu diesem Gesetzentwurf eine Regelung vorzuschlagen, die den Jugendlichen, die langjährig geduldet in Deutschland leben und gut integriert sind, eine eigene Aufenthaltsperspektive zu eröffnen. Auch dieser Vorschlag ist hinsichtlich einiger Tatbestandsmerkmale an die bestehende Wiederkehroption des § 37 angelehnt. Begünstigt werden soll, wer aufgrund seiner bisherigen Integrationsleistung – also vornehmlich durch seine schulischen Leistungen – eine gute Zukunftsperspektive in Deutschland hat. Damit wird den hier aufgewachsenen Jugendlichen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht eröffnet. Bislang konnten sie von Bleiberechts- und Altfallregelungen nicht profitieren, wenn ihre Eltern etwa wegen begangener Straftaten, wegen Täuschung der Behörden oder wegen mangelnder sozialer oder wirtschaftlicher Integration von diesen Regelungen ausgeschlossen waren. Der Änderungsvorschlag enthält jetzt anders als ursprüngliche Überlegungen auch eine abgestufte Regelung für die sorgeberechtigten Eltern, soweit die Jugendlichen noch minderjährig sind. Die sorgeberechtigten Eltern sollen in einer ersten Stufe bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz geduldet werden. Als zweite Stufe ist vorgesehen, auch den Eltern eine Perspektive für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht einzuräumen. Voraussetzung ist dann, dass sie ihr bisheriges Verhalten ändern, ihren Verpflichtungen zur Passbeschaffung nachkommen und ihren Lebensunterhalt selbst aus eigener Beschäftigung verdienen. Schließlich betrifft die Neuregelung auch die weiteren minderjährigen Geschwister, die in Abhängigkeit vom Aufenthaltsrecht der Eltern ebenfalls ein Aufenthaltsrecht erhalten können. Die vom

Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung ist im vorliegenden Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP enthalten, dabei wurden einige Modifizierungen vorgenommen, auf die ich kurz eingehe. Die vorgeschlagene Ergänzung in Abs. 1 Nr. 1, wonach der sechsjährige Voraufenthalt erlaubt, geduldet oder gestattet sein muss, dient der Klarstellung. Damit wird verdeutlicht, dass allein ein illegaler Aufenthalt kein Bleiberecht ermöglichen soll. Auch der Änderungsvorschlag zu Abs. 3 überzeugt, weil damit die bisher stets bei Bleiberechts- und Altfallregelungen verwendeten Bagatellgrenzen für vorsätzliche Straftaten aufgenommen wurden, die Grenzen, die auch im § 104a Abs.1 Aufenthaltsgesetz enthalten sind. Richtigerweise wird der vom Bundesrat für die Erteilung von Duldungen ebenfalls bestimmte Ausschlussgrund der Straftaten nicht übernommen, die Beendigung des Aufenthalts personensorgeberechtigter Elternteile wäre rechtlich ohnehin nicht zulässig, so lange die Kinder minderjährig sind. Damit ist die Abschiebung zwingend ausgesetzt, was dann auch durch eine Duldung zu bescheinigen ist. Auch die letzte Änderung, die ich ansprechen wollte, die hier von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgenommen wird, wird unterstützt. Es geht hier um die vollständige Sicherung des Lebensunterhalts in Abs. 2 Nr. 2. Die IMK hatte noch von überwiegender Lebensunterhaltssicherung gesprochen. Ich halte die Regelung in dieser Form für richtig, weil mit diesem Gesetzesänderungsvorschlag ein Personenkreis, der aufgrund früheren Fehlverhaltens von der Altfallregelung ausgeschlossen war, jetzt eine neue Möglichkeit eröffnet wird. Wenn dann aufgrund der bisherigen Verhaltensweise noch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden konnte, ist es richtig, wenn man eine Perspektive eröffnet, durch Verhaltensänderung zu einer zweiten Chance zu kommen, dass dann die Zeit auch genutzt wird, um eine vollständige wirtschaftliche Lebensunterhaltssicherung hinzubekommen, so dass deshalb auch diese Modifikation zu unterstützen ist. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen. Nächster Sachverständige ist Frau Dr. Parhisi vom Hessischen Ministerium für Justiz, Integration und Europa in Wiesbaden.

SV **Dr. Parinas Parhisi** (Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden): Danke, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich werde es mit fünf hessischen Minuten versuchen.

*Zwischenruf Vors. Wolfgang Bosbach: Müssen wir uns vorher etwas zu Essen holen?*

SV **Dr. Parinas Parhisi** (Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden): Wir werden es sehen. Ich möchte zunächst einmal hervorheben, weil Sie das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa genannt haben, dass ich weder für das Ministerium noch für die Hessische Landesregierung

sprechen werde. Ich bin eingeladen worden, weil ich aufgrund vielfältiger Tätigkeiten, zum Beispiel im Rahmen der Richterausbildung in Afghanistan, mit dem Phänomen Zwangsheirat und den damit verbundenen Aspekten ganz unmittelbar vor Ort befasst war. Im folgenden möchte ich in meinem Statement die rechtlichen Aspekte, die ich in meiner Stellungnahme ausgeführt habe nicht alle wiederholen. Insofern verweise ich darauf. Die Sachverständigen hatten auch sehr ausführlich dazu Stellung genommen. Hervorheben möchte ich die Frage der Notwendigkeit einer eigenständigen Vorschrift gegen die Zwangsheirat. Anschließend möchte ich auf einige außerrechtliche Gesichtspunkte eingehen, die nach meinem Ermessen für das Anliegen des Gesetzes von elementarer Bedeutung sind. Die mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP beabsichtigte Einführung eines § 237 StGB ist im Grundsatz zu begrüßen. Es steht außer Zweifel, dass es sich bei der Zwangsheirat um eine gravierende Menschenrechtsverletzung handelt. Die mögliche Effektivität der Signalwirkung ist nach meiner Meinung nicht von vornherein in Abrede zu stellen. Zwar ist rechtlich der notwendige Schutz für die Opfer von Zwangsheiraten durch § 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alternative StGB gegeben, betrachtet man aber die Problemlage aus der Sicht der potentiell Betroffenen, so erscheint dies in Kenntnis der relevanten Traditionen als möglich, dass die Signalwirkung der geplanten Norm mittel- bis langfristig in die entsprechenden sogenannten Communities hineinwirken könnte. Insbesondere junge Frauen erhalten die Möglichkeit, sich mit normativen Argumenten gegen archaische Traditionen wenden zu können, werden sie doch häufig von Familienangehörigen damit konfrontiert, dass sie die hiesigen sozialen Normen, überhaupt gesellschaftliche Normen, sehr undifferenziert als unsittlich brandmarken. Eine explizite Norm gegen Zwangsheirat kann ihre Position gegenüber patriarchalischen Strukturen stärken. Die Einführung eines neuen Straftatbestandes Zwangsheirat ist unzweifelhaft ein unverkennbares rechtspolitisches Signal dafür. Allerdings, wenn das Gesetz den Opferschutz in den Vordergrund stellt, dann sind Aspekte, etwa von § 37 Abs. 2a nicht nachvollziehbar, wenn es zu einer Differenzierung oder Aussortierung der Opfer kommt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass strafrechtliche Sanktionen allein das Phänomen Zwangsheirat sicher nicht zum Verschwinden bringen. Daher ist der Gesetzgeber gerade im Hinblick auf den Einwand der Symbolpolitik gefordert, ein sorgfältiges Gesamtkonzept aufeinander abgestimmter Vorschriften und Maßnahmen vorzulegen, dass die Problematik der Zwangsheiraten und den damit verbundenen Herausforderungen zugleich effektiv wie realistisch begegnen kann. Der Gesetzgeber betont zu Recht, dass Maßnahmen gegen Zwangsheirat in erster Linie im präventiven und sozialen Bereich erfolgsversprechend sind. Gleichwohl könnte er auch hier im präventiven Bereich für eine Vereinheitlichung, Systematisierung der Hilfsstrukturen in der Verwaltung, in der Schule samt Schulsozialarbeit und bei der Polizei sorgen. Dies wäre im Sinne der Effizienz der rechtspolitischen Entscheidungen für die Normen gegen die Zwangsheirat zwingend notwendig, aber sicher, meine Damen und Herren, nicht kostenneutral. Die Devise lautet also hier,



eine klare Haltung gegen die Zwangsheirat mit den notwendigen Differenzierungen zu verbinden. Dazu gehört es für mich, dass die sogenannten Communities mit einbezogen werden. An dieser Stelle möchte ich Ihnen eine kleine Anekdote aus meiner Tätigkeit – im Moment bin ich in der Europaabteilung, aber zuvor war ich in der Integrationsabteilung des Ministeriums tätig – erzählen, was ich damit meine, die Communities dringend mit einzubeziehen. Und zwar wurde ich im Rahmen der Tätigkeit für bestimmte integrationspolitische Projekte von einer Vertreterin der afrikanischen Community angesprochen, die beklagt hatte, dass das Gesetz – ich sag es jetzt mal untechnisch – gegen die Genitalverstümmelung auf den Weg gebracht wurde, ohne dass man die Betroffenen, also die, die es adressieren soll, überhaupt in irgendeiner Form – ich möchte mir an dieser Stelle nicht erlauben, die Form oder das Stadium der Beteiligung oder aber das Instrument der Beteiligung bestimmen, das mögen andere beurteilen – beteiligt, weil sie sind diejenigen, die nachher insbesondere bei der Umsetzung des Gesetzes hilfreich sein könnten. Einen Teil davon kann der Staat sicher selbst machen, wenn es um Schule und Schulsozialarbeit geht, aber das betrifft dann eher die Seite der potenziellen Opfer. Die Seite der potenziellen Täter kann man eher erreichen durch die Vertreter der Communities. Und wenn man sich mit ihnen befasst, dann hat man auch möglicherweise andere Erkenntnisse, die teilweise Formulierungen eventuell vermeiden ließen, wie es etwa zur Begründung des Gesetzes im 2. Absatz, 4. Satz, das ist Seite 8, zum Gesetzentwurf zur Definition der Zwangsheirat heißt: „Zu den Mitteln der Willensbeugung gehören physische und sexuelle Gewalt.“ Hier findet offenbar eine Vermengung von Aspekten des hierzulande bekannten Phänomens der häuslichen Gewalt mit der Zwangsheirat statt. Geht man bei der Definition vom Zeitpunkt der Eheschließung und nicht von den Handlungen in der bereits geschlossenen Ehe aus, so ist angesichts der kulturellen Gegebenheiten in den betroffenen Kreisen die Anwendung der sexuellen Gewalt als Mittel zur Willensbeugung zur Zwangsheirat abwegig. Schließlich möchte ich auf einen Punkt eingehen, der über den heutigen Tag hinaus für den Gesetzentwurf oder vergleichbare Anliegen von großer Bedeutung ist, jedenfalls nach meiner Meinung. Im Satz 1 des 6. Absatzes auf Seite 8 der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu lesen: „In der Regel sind das Migrantinnen, die Opfer von Zwangsheirat werden.“ Es stellt sich die Frage, wer eigentlich gemeint ist. Der unscharfe Begriff „Migrant“ lässt insbesondere im Kontext der Zwangsheirat zwingende Assoziationen mit bildungsfernen Musliminnen zu. Es findet eine unzulässige Gleichsetzung von Migrantinnen und Musliminnen mit Bildungsferne und Rückständigkeit statt. Nach der Definition des statistischen Bundesamtes zählen jedoch zu den Personen mit Migrationshintergrund alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil. Daher ist der Gesetzgeber im Interesse der integrationspolitischen Verantwortung und im Sinne der

gewünschten Identifikation der zugewanderten Bürger mit dem Staat zu einer präzisen Begriffsbestimmung verpflichtet, um das Wir-Gefühl in der Republik gegen archaische Praktiken zu stärken. Anderenfalls liefe der Gesetzgeber Gefahr, diese Praktiken zu ethnisieren, was sicherlich nicht im Sinne der Integrationspolitik wäre. Danke schön.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Nächster Sachverständiger ist Herr Schmäing vom Hessischen Ministerium für Inneres und Sport.

SV **Wilfried Schmäing** (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden): Ziemlich viel Hessen heute hier. Zunächst, meine Damen und Herren Abgeordneten, darf ich auf die Ausführungen von Herrn Middelbeck verweisen, der bezüglich der Bleiberechtsregelungen die Ausführungen gemacht hat, die ich im Grunde genommen auch machen würde. Ihm kommt eh das Prä zu, weil diese Initiative aus Niedersachsen stammt und dann von den anderen Bundesländern aufgegriffen worden ist. Ich möchte an dieser Stelle vielleicht nur einen Punkt hervorgeifen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Ehebestandszeit. Dr. Göbel-Zimmermann hat gesagt, es wäre eine gefühlte Verschlechterung. Ich habe im Vorfeld die hessischen Ausländerbehörden befragt und verweise insbesondere auf die Stellungnahme der Stadt Frankfurt, die meines Erachtens sehr deutlich macht, dass es sich hier nicht um einen gefühlten Hintergrund handelt, sondern dass aus Sicht der Ausländerbehörden eine Verlängerung der Ehebestandszeit auf jeden Fall erforderlich ist. Ich weiß, dass das nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bekämpfung der Zwangsehe steht, das wird ja aber auch nicht behauptet, sondern es hat einen anderen Hintergrund, der hier im Gesetz zusammengepackt wird. Aus meiner Sicht ist das eine notwendige Maßnahme und vor diesem Hintergrund möchte ich das nochmal unterstreichen, also keine gefühlte Maßnahme, die die Ausländerbehörden für sich behaupten, sondern die Frankfurter haben dies auch mit Zahlen belegt, die Sie nachlesen können. Einen weiteren Punkt, den ich herausgreifen möchte und das ist dann auch schon der letzte, steht im Zusammenhang mit den Integrationsmaßnahmen. Bei den Integrationsmaßnahmen habe ich in der Öffentlichkeit jetzt viele Hinweise gelesen, was das denn für eine extreme Verschlechterung für die betreffenden Personen darstellt. Aus meiner Sicht handelt es sich hier um eine Klarstellungen, das ja sowieso der Integrationskurs zu besuchen ist, und was kann man eigentlich dagegen haben, wenn so ein Integrationskurs erfolgreich zu besuchen und dieses entsprechend nachzuweisen ist. Ich bedanke mich.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen. Letzte Sachverständige ist Frau Susanne Schröder, Rechtsanwältin aus Hannover.

SV **Susanne Schröder** (Deutscher Anwaltverein, Hannover): Vielen Dank, Herr

Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, als letzte im Alphabet sitze ich hier die ganze Zeit und streich auf meinem Zettel rum, was ich alles nicht mehr sagen möchte, weil es alles schon gesagt wurde, aber es sind so ein paar kleine Punkte übrig geblieben, die dennoch, wie ich finde, erwähnt werden sollten. Und ich möchte gleich das aufgreifen, was der Herr Schmäing, mein Vorredner, hier gesagt hat zu der Frage des eigenständigen Aufenthaltsrechts. Wir haben im Gesetz schon so viel Vorschriften, die die Scheinehe verhindern wollen. Wir haben den § 27, dann haben wir sogar § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a oder b, wo ausdrücklich geregelt wurde, eine Aufenthaltserlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn feststeht, dass eine Scheinehe vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat gerade noch einmal bestätigt, dass selbst, wenn das nicht feststeht und die Ehepartner nicht das Gericht oder Behörden davon überzeugen können, dass ein ernster Eheführungswille vorliegt, dass auch dann keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll. Es prüfen verschiedene Behörden, im Visumsverfahren prüft die Botschaft, es prüft die Ausländerbehörde,

*Nicht rekonstruierbare Zwischenbemerkung der Zuhörerschaft.*

wenn die Botschaften das nicht schaffen, dann müssen sie das personell verstärken, das ist aber ein praktisches Problem, daran kann jetzt nicht hier die Gesetzesänderung aufgehängt werden. Die Ausländerbehörden haben auch die Möglichkeit, wenn jemand hier herkommt und sie nicht so ganz sicher sind, die Aufenthaltserlaubnis erst einmal nur für ein Jahr erteilen, was sie in einem anderen Zusammenhang auch gerne machen möchten und prüfen dann nach einem Jahr erneut, ob hier immer noch die Voraussetzungen für die Verlängerung vorliegen. Und wenn hier in Deutschland die Ehe geschlossen wird, dann haben die Standesämter auch noch einmal vor der Eheschließung zu prüfen, ob eine ernstgemeinte Ehe vorliegt. Es gibt also viele Mechanismen, die schon vorgeschaltet sind, deshalb meine ich, dass wir das auf keinen Fall brauchen, jetzt auch noch die Ehebestandszeit auf drei Jahre zu erhöhen, um noch weitere Abschreckung zu erlangen, wobei ich eben auch von niemandem hier bisher irgendwelche belastbaren Erkenntnisse darüber gehört habe, dass das wirklich dazu führen soll, dass Ehen eher als Scheinehen geschlossen werden, je niedriger die Ehebestandszeit ist. Ich möchte dann noch zu diesem Punkt eine andere Sache aufgreifen. Herr Göbel-Zimmermann hat es ja schon gesagt und auch Herr Marx: Für türkische Staatsangehörige gilt hier dieses Stand-Still-Gebot, das der EuGH festgelegt hat. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die kleine Anfrage gesagt, das würde nur einen kleinen Kreis betreffen, nämlich nur diejenigen Ehepartner, die selber erwerbstätig sind und deshalb nicht darunter fallen sollen, das hat der EuGH anders gesehen. Der Wortlaut in Artikel 13 ARB 1/80 ist ganz eindeutig, da steht: Türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen sollen begünstigt werden. Und in einer Entscheidung aus dem Jahre 2007 hat der EuGH noch einmal sehr deutlich selber

festgelegt, dass auch Familienangehörige, die nicht selber erwerbstätig sind, von diesem Stand-Still-Gebot profitieren sollen. Von daher ist der Kreis nicht ganz so klein, wie Sie vielleicht annehmen möchten. Das ist das, was ich zum § 31 sagen möchte. Zu § 37 ist hier von meinen Vorrednern schon sehr viel gesagt worden. Ich möchte deshalb nur auf einen Punkt hinweisen, den wir in der Beratungspraxis immer wieder haben, nämlich, es gibt nicht nur die Situation, dass Frauen zwangsverheiratet werden und nicht nach Deutschland zurückkehren können, sondern es gibt auch die Situation, dass insbesondere junge Frauen ins Heimatland gebracht werden und einfach dort festgehalten werden oder ihnen wird der Pass abgenommen und sie können nicht zurückkehren und verlieren daraufhin ihr Aufenthaltsrecht, völlig losgelöst von der Frage, ob hier eine Zwangsverheiratung stattgefunden hat. Deshalb finde ich, sollte man diesen § 37 erweitern oder auch die Frage des Erlöschens des Aufenthaltsrechts in § 51 entsprechend anpassen, dass auch, wenn durch Zwang die Rückkehr aus dem Heimatland nicht mehr möglich ist, das nicht zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts führen soll. Zum Bleiberecht haben wir hier auch schon einiges gehört. Da bin ich auch der Ansicht, dass der Personenkreis viel zu klein ist, der davon erfasst sein soll. Ich habe in meiner Praxis sehr viele junge Menschen, die aber diese Zeiten alle nicht erfüllen würden, die aber sehr integriert sind, die hier zur Schule gegangen sind, die sind aber jetzt 22 oder 23 Jahre alt und haben hier schon Wurzeln geschlagen und die sollen nun alle wieder aus diesem Bleiberecht herausfallen. Das finde ich nicht besonders schön. Dann die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts. Sie wollen den § 104a heranziehen, um jetzt wieder die Grenze der Straftaten zu reduzieren, aber dann verlassen Sie den § 104a, obwohl dort auch von überwiegender Sicherung des Lebensunterhalts gesprochen wird. Wenn man sich also daran orientieren möchte, dann finde ich, kann man das auch einheitlich machen und dann kann man auch dabei bleiben, dass man die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts nur fordert. Dann möchte ich einen Punkt noch aufgreifen, der hier in der Runde jetzt noch gar nicht diskutiert wurde, nämlich die Frage der Residenzpflicht bzw. der Beschränkung der Bewegungsfreiheit für Asylsuchende. Ich selber vertrete seit 15 Jahren sehr viele Asylsuchende in ihren Asylverfahren, und ich erlebe das immer wieder, was für eine Beschränkung das für diese Menschen bedeutet, dass sie sich hier nicht einfach so bewegen können – innerhalb Deutschlands – sondern dass sie für jedes Verlassen ihres Aufenthaltsbereichs eine Erlaubnis benötigen, und sie dafür immer gute Gründe benennen müssen, was häufig nicht gelingt. Die Entscheidung darüber, ob eine Erlaubnis erteilt wird, steht im Ermessen der Behörden. Es gibt unbestimmte Rechtsbegriffe, das ist alles sehr sehr schwierig, diese Erlaubnisse zu erhalten und ich sehe eigentlich keine Rechtfertigung mehr dafür, an dieser Beschränkung der Bewegungsfreiheit festzuhalten, denn es gibt genügend andere Regelungen, die auch gewährleisten, dass die Betroffenen trotzdem dafür sorgen, dass sie Bescheide und sonstige Briefe erhalten. Es ist vielmehr eben eine erhebliche Einschränkung für diese Menschen, die darauf angewiesen sind, auch Verwandte zu besuchen, die

außerhalb des ihnen zugewiesenen Bereichs leben oder auch nicht nur Verwandte, sondern auch andere Freunde. Sie sind eben quasi entwurzelt worden, indem sie ihr Land verlassen haben und benötigen das erst einmal als Unterstützung, denn ansonsten ist Integration ja noch nicht gewollt, wenn man im Asylverfahren ist. Deswegen ist es für diese Menschen wichtig, Kontaktaufnahme auch über den eigenen zugewiesenen Bereich hinaus zu ermöglichen. Deshalb unterstütze ich den Antrag, dass eben diese Einschränkung der Bewegungsfreiheit ganz und gar fallengelassen wird. Das sollen erst einmal meine Ausführungen hier sein. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, das war die Runde der Sachverständigen. Wir kommen jetzt zur Fragerunde. Für diejenigen, die zu Beginn noch nicht dabei sein konnten, wir haben uns darauf geeinigt, das zu strukturieren, damit wir nicht zwischen verschiedenen Komplexen und rechtlichen Tatbeständen hin- und herspringen. Wir wollten beginnen mit dem Bereich Bekämpfung Zwangsehe, Scheinehe, Ehebestandszeit und alles, was damit zusammenhängt. Zweites Kapitel wäre dann der gesamte Bereich Integration und dann Bleiberecht und dann Punkt Verschiedenes. Reinhard Grindel. Und dann bitte benennen, an wen die Frage adressiert wird.

BE **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Die Frage ist adressiert sowohl an Herrn Schmäing als auch an die Vertreterin von TERRE DES FEMMES. Es geht mir darum – die Frage zur Scheinehe ist hinreichend aus der Praxis dargestellt worden, dass das notwendig ist –, dass wir durch die Härtefallregelung keine Verschlechterung der Position der Betroffenen haben. Wir haben immer wieder, Frau Kalthegner, gesagt, nun nennt uns doch mal belastbare Einzelfälle, wo das mit der Härtefallregelung nicht funktioniert hat. Der Deutsche Frauenrat hat uns jetzt einen Brief geschrieben mit einem Fall, wo die Konstellation so war, dass eine angeblich körperlich misshandelte Frau mit Hämatomen sofort in ein Frauenhaus gegangen und dort umfangreich betreut worden ist. Sie war also geschützt. Sie hatte Betreuung von Frauen, die genau wissen um die Notwendigkeit der Nachprüfbarkeit von bestimmten Darstellungen und trotzdem ist dann eingeräumt worden. In dem Schreiben von dem Deutschen Frauenrat, weder ist auch nur ein ärztliches Attest noch eine Anzeige bei der Polizei erfolgt, so dass die Ausländerbehörde dann sich außer Stande gesehen hat, die Härtefallregelung zuzubilligen. Zumal der Mann in der Tat selber einen aufenthaltsrechtlichen Verstoß dadurch eingeräumt hat, dass er gesagt hat, es sei eine Scheinehe gewesen. Diese Fälle sind auch nicht so selten, weil wir aus der Praxis der Visastellen wissen, dass es sehr wohl Fälle gibt, wo Frauen, die sich auf einen Härtefall berufen haben, nach einem oder eineinhalb Jahren bereits ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen haben, ihre Ehemänner aus erster Ehe wieder geheiratet haben und sie dann nach Deutschland nachgezogen haben, so dass man, um es klar zu sagen, mit Händen fühlen kann, dass hier in der Tat nicht

alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Deshalb meine Frage an beide: Können Sie denn wirklich nun mal Einzelfälle außer der allgemeinen immer wieder erhobenen Beteuerung, dass sei alles schwierig nachzuweisen, benennen, wo zwar bewiesen wird, dass so etwas vorgekommen ist, aber trotzdem die Ausländerbehörden hier so hartherzig waren, dass sie es nicht zugestanden haben? Und ich würde von Herrn Schmäing gerne wissen: Sind die Ausländerbehörden an der Stelle so hartherzig oder ist meine Information richtig, dass bereits ein substantiierter und nachvollziehbarer Vortrag ausreicht, um die Härtefallregelung in Anspruch zu nehmen und dann auch von den Ausländerbehörden ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zugebilligt wird? Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wer möchte beginnen? Frau Kalthegener.

SV **Regina Kalthegener** (Rechtsanwältin TERRE DES FEMMES e. V., Berlin): Herr Grindel, Sie sprechen da einen wunden Punkt an, insofern, den wir eigentlich beide haben. Nämlich einmal das Problem, der Statistik der Fälle, die zur Ausweisung führten. Sie wissen, dass im Augenblick eine Evaluierung erfolgt, also dass eine bundesweite Studie von der Bundesregierung in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse kommen jetzt, denke ich im Frühjahr/Sommer zum Thema Zwangsverheiratung überhaupt, wie sich das darstellt. Es ist sehr zeit- und arbeitsintensiv, das herauszukriegen. Wir haben in verschiedenen Zusammenhängen – im Forum Menschenrechte, beim Deutschen Juristenbund, innerhalb der Strafrechtskommission, bei TERRE DES FEMMES – gefragt, weil wir natürlich wissen, dass immer die Einzelfälle wichtig sind, um etwas glaubwürdig darstellen zu können. Es gibt die vergleichbare Statistik im Augenblick nicht, weil es die Fälle gibt, aber es gibt nicht ein einheitliches System, wie sie registriert werden. Ich kann Ihnen nur sagen, dass im Durchschnitt bei TERRE DES FEMMES in den letzten sechs Jahren über 630 Fälle in Zwangsverheiratung genau registriert wurden und dann müsste im Grunde jetzt jeder einzelne Fall analysiert werden, wie ist der weitergegangen und was hat er für Auswirkungen gehabt. Das hat etwas mit Kosten und Personal zu tun. Wir wären gern bereit, es zu machen, wenn das auch noch unterstützt würde. Das Problem ist wirklich ein faktisches, wie die Fälle aufgearbeitet werden können, dass man Ihnen das hätte bringen können. Zeit also in einer bisschen längeren Frist als das, was wir bisher in diesem Jahr bei dem Gesetzgebungsvorhaben an Fristen hatten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Schmäing.

SV **Wilfried Schmäing** (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden): Leider geht es mir nicht viel anders wie meiner Vorrednerin. Wir haben keine Zahlen dazu. Und ob Ausländerbehörden hartherzig sind, was soll ich Ihnen darauf antworten, Herr Grindel? Die Ausländerbehörden haben als Vorgaben die

Verwaltungsvorschriften. Und in den Verwaltungsvorschriften sind Härtefälle stärker definiert, nach der letzten Diskussion, die wir dazu hatten, als das früher der Fall war und die Ausländerbehörden haben nach diesen Verwaltungsvorschriften vorzugehen. Das Problem wird ja immer wieder sein, was ist nachweisbar, was ist nicht nachweisbar und wann geht die Frau dann zur Ausländerbehörde? Zur Ausländerbehörde wird sie meistens nicht gehen. Sie wird zur Rechtsanwältin gehen, dort das entsprechend vortragen oder zu entsprechenden Organisationen und die werden sich mit den Ausländerbehörden auseinandersetzen. Ich kann nur aus meiner Praxis sagen, ich kriege im Ministerium derartige Fälle nicht zu Gesicht. Weder aus der einen Sicht noch aus der anderen. Wir haben den einen oder anderen Fall, der in der Härtefallkommission landet. Dort wird das aber unter anderen Gesichtspunkten behandelt. Wir untersuchen dann nicht, ob jetzt wirklich eine Zwangsehe vorgelegen hat und was dann jetzt der Hintergrund ist, sondern wir gucken uns den Fall insgesamt an und dann entscheiden in Hessen eine sehr große Anzahl von Mitgliedern der Härtefallkommission über diesen Fall. Und sehr oft führt das auch zu positiven Ergebnissen. Aber ich habe jetzt keine Einzelfälle, weder negativ noch positiv. Da kann ich Ihnen leider nicht mit dienen, Herr Grindel.

*Nicht rekonstruierbarer Zwischenruf der Zuhörerschaft.*

**BE Reinhard Grindel (CDU/CSU):** Die hat sich nun gerade für etwas anderes ausgesprochen, Herr Marx. Aber Frau Kalthegener, stimmen Sie mir zu, wenn eine Frau im Frauenhaus geschützt und betreut ist und der Vorfall unmittelbar gewesen ist, dass es dann irritieren muss, wenn noch nicht einmal ein Attest beschafft wird.

*Zwischenruf des SV Dr. Reinhard Marx: Gehen Sie doch ins Frauenhaus und fragen dort nach.*

**BE Reinhard Grindel (CDU/CSU):** Die Frauen, die dort Mitarbeiterinnen sind, wissen doch um die Notwendigkeit, den Vortrag möglichst nachweisen oder zumindest schlüssig gestalten zu können. Und wenn Frauen geschützt sind... Auch wenn Sie es sich nicht vorstellen können, ich bin auch schon Mal mit Mitarbeiterinnen eines Frauenhauses – und zwar nicht nur in einem Fall – zusammen gewesen. Ihnen ist doch klar, worum es dabei geht. Und ich kenne keinen einzigen Fall – ich habe auch immer gezielt danach gefragt – wo die Frauen nicht natürlich einwilligen zum Arzt zu gehen, weil sie wissen, wie wichtig es ist, so etwas nachzuweisen. Und die Frauenhaus-Mitarbeiterinnen, mit denen ich gesprochen habe, sagen, dass das auch jedes Mal gelingt. Und wenn uns dann eben der Frauenrat exemplarisch so einen Fall mitteilt und dann aber gesagt wird, ein Attest haben die aber nicht beigebracht, dass das dann ein bisschen wenig ist, was dann vorgetragen wird, das muss man doch wohl sagen dürfen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Schröder, Sie hatten sich zu dem Punkt gemeldet.

*Zwischenruf: Die Frage ging an Frau Kalthegener!*

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Das kann ja sein, aber Frau Schröder hatte sich trotzdem zu dem Vorfall gemeldet, bitte schön. Oder haben Sie sich nicht gemeldet? Also doch!

SV **Susanne Schröder** (Deutscher Anwaltverein, Hannover): Ich wollte gerne schon sagen, es geht nicht jede Frau ins Frauenhaus.

*Zwischenruf Vorsitzender Wolfgang Bosbach: Darum geht es ja jetzt nicht.*

SV **Susanne Schröder** (Deutscher Anwaltverein, Hannover): Wir sprechen auch über die Frauen überhaupt, wo dann eben keine Beweise vorliegen und wo man nicht zur Polizei gegangen ist oder wo das über einen längeren Zeitraum geht, dann haben Sie vielleicht die Dokumentation für ein Ereignis, es hat sich aber schon über einen längeren Zeitpunkt hingezogen, das können Sie nicht mehr alles mit Attesten belegen. Und wir haben gerade gehört, nur ein einziges Vorkommnis ist nach der Rechtsprechung nicht unbedingt ausreichend, um zu sagen, das ist jetzt schon eine besondere Härte, um dann jetzt hier den § 31 Abs. 2 anzuwenden.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Kalthegener.

SV **Regina Kalthegener** (Rechtsanwältin TERRE DES FEMMES e. V., Berlin): Ich glaube, die Voraussetzungen und Grundlagen sind ein bisschen merkwürdig. Wenn der Deutsche Frauenrat Ihnen einen Fall schildert, heißt es nicht, dass es nur den einen Fall gibt, weil wir ja nicht flächendeckend in Deutschland die Frauenorganisationen haben, die alle von Ihnen angefragt wurden, Fälle zu schildern das ist also ein bisschen schwierig. Und was da jetzt war, warum, das entzieht sich meiner Kenntnis. Ich kenne den Brief im Nachhinein, aber das da jetzt vorher was war mit Umfragen, habe ich so persönlich nicht mitbekommen, lass ich mich gern informieren. Darüber hinaus ist es in der Tat in diesen Einzelfällen so, nicht jeder Fall verläuft vergleichbar und warum Frauen nicht immer zum Arzt gehen, das hat ganz unterschiedliche Gründe, bis hin, dass sie Sorge haben – was ich konkret als Anwältin erlebt habe –, dass jeder jeden kennt in der Arztpraxis einer Kleinstadt und dass dann über die Arztpraxis wiederum etwas herauszukriegen wäre und der Aufenthalt herauszukriegen wäre. Es sind ganz unterschiedliche Gründe, aber ich weiß natürlich, wir brauchen die Fälle und es wäre die Möglichkeit gewesen, das mal ganz offiziell zu fragen, hätte man Fälle auch konkreter aufarbeiten und bringen können.



**BE Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Frau Kalthegener, die Fälle, wo eine Frau in einer Kleinstadt in das Frauenhaus in der Kleinstadt geht, die sind nun höchst selten. Die Fälle von denen ich rede, wenn Sie mal Walsrode nehmen, das sind Frauen aus Hannover.

*Nicht rekonstruierbarer Zwischenruf von SV Regina Kalthegener*

**BE Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Ja, das habe ich ja begriffen. Aber die gehen doch dann in die Arztpraxen, wo die Frauen gerade nicht bekannt sind, weil auch die Frauenhäuser nicht in den Städten sind.

*Zwischenruf Abg. Kirsten Lühmann: Dafür ist gar kein Personal da.*

**BE Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Natürlich ist es so. Den Fall, den ich zum Beispiel vor Augen hab, die Frau ist aus Hannover gekommen und bewusst nach Walsrode gegangen, um eben anonym zu bleiben.

**Vors. Wolfgang Bosbach:** Gemeldet hatte sich Herr Dr. Marx.

**SV Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Herr Grindel, erstens, der Besuch des Frauenhauses ist das Ende der Kette einer langen Leidenserfahrung nach vielen, vielen Misshandlungen, die dann infolge Zeitablaufs allerdings nicht mehr nachweisbar sind. Zweitens, Sie übersehen die psychischen Misshandlungen. Dafür bedarf es eines psychotherapeutischen Gutachtens, das erst nach einer gewissen Behandlungsdauer sinnvoll erstellt werden kann. Der psychische Terror, der in derartigen ehelichen Beziehungen ausgeübt wird, wird zwar in der Rechtsprechung anerkannt, aber wie gesagt, die Beweisfrage sperrt zumeist den Erfolg des Klagebegehrens. Insoweit kann ich Herrn Schmäing durchaus die fehlenden Informationen liefern. Bei der Frankfurter Ausländerbehörde wird kein besonderer Härtefall wegen Misshandlungen anerkannt, wenn nicht a) eine polizeiliche Anzeige vorgelegt wird, und b) ein Attest über einen Arztbesuch. Die Frau wird aber, wenn sie einundeinhalb Jahre in einer derartigen Situation lebt, zwecks Deeskalation weder zum Arzt noch zur Polizei gehen. Diese Verfahren gelangen alle ins Eilrechtsschutzverfahren beim Verwaltungsgericht. Dort findet regelmäßig kein Erörterungstermin statt. Vielmehr wird nach Aktenlage entschieden. Deshalb ist in diesen Fällen der Ausgang wegen der Nachweisprobleme häufig negativ.

**Vors. Wolfgang Bosbach:** Was schließen Sie daraus?

**SV Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Dass die Beweislastfragen besser geklärt werden müssen. Aber es ging hier nur um einen

Disput, ob man einen...

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Entschuldigung, so kompliziert ist der Sachverhalt nicht. Wer hier anspruchsbegründende Tatsachen vorträgt, der muss sie auch beweisen können oder zumindest glaubhaft machen, wenn Sie nicht den Vollbeweis führen können. Eine ähnliche Problematik haben wir jetzt seit Monaten in einem strafrechtlichen Verfahren. Das Besondere ist ja, dass bei häuslicher Gewalt, jedenfalls in der Regel, keine Zeugen dabei sind. Die Beweislastumkehr, das ist jetzt verwaltungsrechtssparadox, denn was soll denn bitte schön die Verwaltungsbehörde beweisen, die war ja überhaupt nicht dabei. Also geht es doch nur um die Frage, genügt da Glaubhaftmachung, Plausibilität oder meinen Sie, es muss nichts nachgewiesen werden, die bloße Behauptung genügt? Das wäre natürlich eine Revolution der Rechtsgeschichte, wenn die bloße Behauptung genügen soll.

SV **Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Behaupte ich nicht. Glaubhaftmachung, aber Glaubhaftmachung.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Ist nur eine Beweislastumkehr.

SV **Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Nein, nein, das ist ein Missverständnis. Es ging um den Disput, den Herr Grindel angefacht hat, nämlich ob man immer Beweise bei bestimmten Behörden vorlegen muss. Dazu habe ich auf die Praxis der Frankfurter Ausländerbehörde hingewiesen. Sie haben insoweit völlig Recht, dass Glaubhaftmachung stimmiger, lebensnaher und erschöpfender Vortrag ohne Widersprüche heißt. Das heißt aber nicht Beweislastumkehr. Bevor Beweislastregeln Anwendung finden, ist zunächst die Frage des Beweismaßes, also Glaubhaftmachung oder Regelbeweis, zu klären. Die Beweislast bleibt bei der Antragstellerin, weil diese einen Anspruch geltend macht. Der Gesetzgeber kann ihr aber helfen, indem er regelt, dass Glaubhaftmachung ausreicht.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Reinhard?

BE **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Alles gut!

Vors. **Wolfgang Bosbach** : Alles gut! Herr Kollege Veit.

BE **Rüdiger Veit** (SPD): Ich beschränke meine Fragen jetzt im Sinne Ihrer Verhandlungsführung ganz auf den Komplex Ehebestandszeit und frage Frau Dr. Parhisi nach ihrer Meinung zu dem Komplex. Was halten Sie in dem Gesamtkontext, in dem wir hier diskutieren, davon, dass die Ehebestandszeit verlängert werden soll und frage ebenso gezielt Herrn Dr. Marx nach der europarechtlichen Würdigung dieser einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen, wie

sie hier intendiert wird.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Kalthegener. Nicht? Entschuldigung, Frau Dr. Parhisi waren Sie gefragt? Und dann Herr Dr. Marx.

SV **Dr. Parinas Parhisi** (Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden): Die Anhebung der Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre ist nach meiner Meinung abzulehnen. Zunächst einmal finde ich, dass es dem Ziel des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat zuwider läuft. Die Heraufsetzung der Ehebestandszeiten würde vor allem Frauen besonders benachteiligen, die Gewalt in der Ehe ertragen und dies nicht nachweisen können. Durch die Anhebung von zwei auf drei Jahre werden diese Frauen geradezu gezwungen, erniedrigende Behandlungen in der Ehe hinzunehmen, um nicht ihres Aufenthaltsrechts verlustig zu gehen. Und was ich auch wichtig finde: Es sind keine Argumente erkennbar, warum Scheinehen dadurch verhindert werden sollen, dass die geforderte Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre heraufgesetzt werden. Im Übrigen kann ich auf das Urteil des EuGH verweisen, das hier mehrfach schon zitiert wurde. Danach kann praktisch im Sinne der Stillhalte-Klausel des Art. 10 die größte Gruppe, die adressiert ist durch das Gesetz, nämlich die türkisch stämmigen Menschen, davon nicht erfasst werden. Und eine Bevorzugung dieser Gruppe wäre wiederum eine Ungleichbehandlung zu anderen Gruppen der Migranten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Marx, Sie haben das Wort.

SV **Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Zunächst einmal, um das abzuschichten. in der anwaltlichen Praxis wird zunächst geprüft, ob die oder der Betreffende schon ein Jahr bei demselben Arbeitgeber gearbeitet hat. Ist dies der Fall, stellen sich die geschilderten Probleme nicht. Dann hat er oder sie eine Rechtsposition nach Art. 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich ARB 1/80, und damit findet auch das Stillhaltegebot Anwendung. Der Fall, der vom Europäischen Gerichtshof am 9. Dezember letzten Jahres entschieden wurde, betraf eine niederländische Vorlage. Diese beinhaltete ein identisches Problem. In den Niederlanden war die Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre heraufgesetzt worden. Die betreffenden Antragsteller erfüllten nicht die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 weil sie noch nicht in diesen drei Jahren für ein Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren. Das war die Ausgangssituation in diesem Verfahren. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Stand-Still-Klausel des Art. 13 ARB 1/80 nicht dazu diene, die schon in den Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaats integrierten türkischen Staatsangehörigen zu schützen, sondern dass diese gerade für die türkischen Staatsangehörigen gelten soll, die noch keine Rechte in Bezug auf eine Beschäftigung und entsprechend auf Aufenthalt nach Art. 6 ARB haben. Mit der Stillhalteklausele wird also sozusagen eine Anwartschaft begründet. Und damit ist die

größte Gruppe, die durch die Heraufsetzung der Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahren betroffen wäre - nämlich türkische Staatsangehörige – von der Gesetzesverschärfung nicht betroffen. Die Bundesregierung hat das auch in ihrer Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE eingeräumt und erklärt, es handle sich um ein Rechtsanwendungsproblem. Aber die Ausländerbehörden müssen doch erst einmal durch Verwaltungsanweisungen auf dieses Problem hingewiesen werden. Und das scheint mir doch etwas unzulänglich zu sein, Europarecht in dieser Form umzusetzen. Die letzte Frage, die sich damit noch stellt: Was bringt dann noch für die verbleibenden Fälle die Heraufsetzung der Ehebestandszeit?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Hartfrid.

**BE Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP)**: Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Schmäing. Sie sagten vorhin, dass das Thema Scheinehe und das Thema Zwangsheirat getrennt werde und mich würde mal Ihre Einschätzung interessieren. In Stuttgart hat kürzlich in den Medien eine Rolle gespielt, dass innerhalb einer Zwangsheirat der Aufenthalt in Deutschland Teil der Abmachung der Eltern war. Nämlich ein Mädchen, das hier geboren und aufgewachsen ist, wurde in einem anderen Land mit einem Ehemann zwangsverheiratet, der auch entsprechend Deutschkenntnisse nachgewiesen hatte, nach Deutschland zurückkam mit dem verheirateten Mädchen und nach einer kurzen Frist dann hier den eigenständigen Aufenthaltstitel erreichen wollte, nach ursprünglich zwei Jahren. Das heißt, wir hatten eine Zwangsheirat im Ausland und dann kam hierher quasi eine Zwangsheirat als Scheinehe. Ist das etwas, was bei Ihnen schon einmal aufgetaucht ist? Die zweite Frage geht an Frau Parhisi und Frau Kalthegeger. Mich würde interessieren, zum einen sprachen Sie von weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der Zwangsheirat, was auch im Gesetzentwurf besonders bedeutsam ist, dass man dieses Phänomen endlich einmal eingrenzen kann. Welche weiteren Maßnahmen – also gerade jetzt, wo auch der Bundesgesetzgeber etwas tun könnte, nicht nur der Landesgesetzgeber oder auch die Kommunen, um diesen menschenverachtenden Vorgang Einhalt zu gebieten – können Sie benennen? Hier würde mich Ihre Einschätzung noch einmal interessieren. Und der zweite Punkt an der Stelle auch an die beiden Damen: Wir haben jetzt mit dem Änderungsantrag – Frau Kalthegeger sagte es schon – die häusliche psychische Gewalt – sage ich jetzt mal bewusst –noch zusätzlich ergänzt, in der Hoffnung, dass Verwaltungsgerichte möglicherweise hier nicht nur weitere einfachere Handgreiflichkeiten ausschließen, sondern vielleicht auch da eine Klarstellung vornehmen. Die andere Frage ist: Strafrechtlich jedenfalls ist Gewalt nicht nur körperlich, sondern durchaus auch psychisch gemeint. Könnte man durch diese kleine Ergänzung vielleicht eine deutliche Öffnung hinbekommen, dass hier diese Härtefälle deutlich klarer auch geregelt werden, was die psychische Gewalt in der Ehe angeht?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Schmäing.

SV **Wilfried Schmäing** (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden): Ich glaube, da muss man stark unterscheiden. Was verstehen wir denn unter einer Scheinehe. Scheinehe ist doch die Vereinbarung zweier Menschen zu sagen, ich möchte einem anderen ein Aufenthaltsrecht hier verschaffen, ohne dass ich sozusagen die Lebensgemeinschaft wirklich aufnehme. Das ist das, was wir unter der Scheinehe doch eigentlich verstehen. Jemandem wird ein Aufenthaltsrecht verschafft, er bekommt dann möglicherweise Geld dafür und das ist das, was ausländerrechtlich auch als Scheinehe bezeichnet wird. Davon zu unterscheiden ist möglicherweise noch die Zweckehe, die leben dann wirklich noch zusammen, um den Schein zu wahren. Und das, was Sie jetzt aber schildern ist doch eigentlich die zwangsweise Aufnahme einer Lebensgemeinschaft. Das verstehe ich nicht als Scheinehe, das ist bei mir etwas anderes. Und das ist etwas, was wir ausländerrechtlich der Frau eigentlich nicht vorhalten können, sondern, wenn die Frau so behandelt wird, dann müssen wir das zu einem Aufenthaltsrecht führen, da sehe ich kein Problem.

Abg. **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP): Es geht nicht um die Frau. Es geht darum, dass durch eine Zwangsheirat quasi der Mann einen eigenständigen Aufenthaltstitel in Deutschland bekäme, wenn die Ehebestandszeit hier von zwei Jahren eingehalten wäre, durch eine Zwangsheirat im Ausland und die Rückkehr beider nach Deutschland.

SV **Wilfried Schmäing** (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden): Die leben dann zusammen? Wenn sie aber zusammen leben, also wenn sie wirklich eine Lebensgemeinschaft aufnehmen, dann ist es aus meiner Sicht nicht unter dem Begriff der Scheinehe zu verstehen, da ist also keinerlei Lebensgemeinschaft aufgenommen worden. Man muss diese beiden Fragen aus meiner Sicht wirklich trennen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Die Damen. Frau Dr. Parhisi.

SV **Dr. Parinas Parhisi** (Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden): Sie hatten gefragt, was außerhalb der gesetzlichen Maßnahmen noch getan werden könnte. Das hatte ich angesprochen, dass im präventiven Bereich eben der Gesetzgeber zu einer Vereinheitlichung der Leitlinien, also eine Struktur vorgeben könnte, auch für die Hilfsmaßnahmen in der Verwaltung, in der Schule oder bei der Polizei. Vielleicht an dieser Stelle ein Berliner Beispiel. Wir haben im Integrationsbereich das Projekt Stadtteilmütter. Man muss im Sinne der gewünschten und auch notwendigen Identifikation mit dem Gesetz bedenken, dass die potentiellen Täter nicht allein durch Gesetze abgeschreckt sind. Es bedarf einer

langwierigen, diffizilen Arbeit eben mit den entsprechenden Communities und da müsste man eben entsprechend Mittel einsetzen und Programme entwickeln.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Kalthegener.

**SV Regina Kalthegener** (Rechtsanwältin TERRE DES FEMMES e. V., Berlin): Es gibt eine Möglichkeit, die für die Praxis sehr wichtig wäre. Wir bräuchten auf Bundesebene eigentlich so etwas ähnliches, so ein analog Zeugenschutz-Harmonisierungs-Gesetz, also nicht so eine Art Zeugenschutz, sondern quasi ein Opferschutzmittel irgendwie angesiedelt bei der Polizei oder Landeskriminalämtern, das vorübergehende Schutzmöglichkeiten möglich sind. Ich weiß, dass ist eine sehr weite Sache, die da gefordert wird, weil im Gegensatz zum Zeugenschutz-Harmonisierungs-Gesetz, also zu den Zeugen, die eben aufgrund eines Vertrages sich dann bereit erklären, im Verfahren auszusagen, wo Sie ganz klar im Rahmen des Strafverfahren die Tätergruppierung haben, den Zeugen oder die Zeugin und Situation. Wir bewegen uns hier in einem Bereich der sehr nebulös ist, was das Umfeld angeht, wo die Gefährdung herkommt. Wir haben flächendeckend, ob das jetzt im Rahmen von Strafverfahren, Ermittlungsverfahren, aber auch in Eheaufhebungs- und Ehescheidungsverfahren, massive Gefährdungssituationen für betroffene Frauen. Da, da kann ich Ihnen auch eine Reihe von Fachberatungsstellen nennen, mit denen ich auch schon eng zusammengearbeitet habe, wo wir uns wirklich die Köpfe zerbrochen haben, zusammen mit Polizei von Bundeskriminalämtern, wie können wir die Person schützen, quasi niederschwellig schützen. Und da gibt es so einen Ansatzpunkt, da gab es so erste Diskussionen wurde mir gesagt, auf Ebene Bundeskriminalamt vor eineinhalb Jahren, inwieweit es möglich wäre, eine Art Opferschutz ähnlich Zeugenschutz-Harmonisierungs-Gesetz zu initiieren. Aber ich habe da mal nachgefragt, im Rahmen einer Recherche, aber da wurde mir natürlich nichts gesagt. Das wäre vielleicht eine Sache, die wichtig wäre.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Hartfrid.

Abg. **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP): Der Begriff häusliche (psychische) Gewalt.

**SV Regina Kalthegener** (Rechtsanwältin TERRE DES FEMMES e. V., Berlin): Häusliche Gewalt ist ja auch so der Begriff, der eigentlich Gewalt im sozialen Nahbereich ist. Da müsste man halt schauen, meinen wir den rein strafrechtlichen oder umfassenden.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Dağdelen.

**BE Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte gerne meine Fragen an Frau Schröder, an Frau Parhisi und an Herrn Göbel-Zimmermann stellen. Schon mal vorab, es sind zwei Fragen. Ich möchte gerne wissen, ob Sie nochmal darlegen können, weshalb eine Integrationsprüfung oder auch eine Nützlichkeitsprüfung bei Opfern von Zwangsverheiratung – wie es die Koalition beim Rückkehrrecht eigentlich vorsieht – inwieweit diese unterbleiben sollte, aus welchen Gründen? Das ist das eine. Die zweite Frage: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht beim Thema Rückkehrrecht keine Regelung bei geduldeten oder bei asylsuchenden Menschen vor. Und deshalb würde ich Sie gerne fragen, ob Sie dort eigentlich auch einen Bedarf sehen, einen Bedarf an gesetzlichen Regelungen für Menschen, die einen geduldeten Status haben, also langjährig Geduldete waren, die zwangsverschleppt wurden und vielleicht ein Recht auf Wiederkehr auch geltend machen können sollten. Das wären meine Fragen an die drei Sachverständigen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Schröder.

**SV Susanne Schröder** (Deutscher Anwaltverein, Hannover): Vielen Dank. Zuerst zu der Frage, wie das mit der Nützlichkeitsprüfung ist. Aus meiner Sicht steht hier im Vordergrund der Schutz von Opfern und jede weitere Einschränkung im Gesetz führt auch zu einer Einschränkung des Schutzes von Opfern. Wenn sie erst hingehen müssen und Zeugnisse vorlegen müssen im Visumverfahren, das hat der Kollege Marx auch schon gesagt, das Visumverfahren zieht sich dadurch sehr hin. Man muss zusehen, wie man an die entsprechenden Unterlagen gerät, um überhaupt nachzuweisen, dass eine positive Integrationsprognose vorliegt, da muss dann zwischen der Botschaft und den Ausländerbehörden Kontakt aufgenommen werden, das alles hat mit Schutz der Betroffenen überhaupt nichts zu tun. Von daher halte ich das hier für kontraproduktiv und sehe nicht, dass das richtig ist, eine solche Einschränkung zu machen. Was das Rückkehrrecht für Geduldete oder für Asylbewerber angeht, das ist natürlich rechtlich schon etwas schwierig, das muss man sehen, denn Duldung erlischt sozusagen, da ist überhaupt nichts mehr, wenn man ausreist und die Rückkehr wird dann, denke ich, rechtlich sehr schwierig da reinzuholen. Ich würde sehen, dass es natürlich einen Bedarf dafür gibt, weil auch langjährig geduldete Frauen davon betroffen sein können, selbstverständlich. Nur, ob man das rechtlich dann so auch ins Gesetz schreiben kann, dass da eine Rückkehrmöglichkeit besteht, das halte ich schon für sehr schwierig, muss ich sagen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Dr. Parhisi.

**SV Dr. Parinas Parhisi** (Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden): Wenn der Opferschutz im Zentrum der Regelung steht, wie das

vorgegeben ist, so ist der Einwand bezüglich einer etwaigen Nützlichkeitsprüfung der Opfer meiner Meinung nach ein ernst zu nehmender Gesichtspunkt. Die geforderte Integrationsprognose in § 37 Abs. 2a Satz 1 bei Personen, die nicht einen achtjährigen Voraufenthalt und sechsjährigen Schulbesuch vorweisen können, ist gerade im Hinblick auf den effektiven Opferschutz, der im Vordergrund der Regelung stehen soll, nicht schlüssig. Gerade diese Personengruppe ist meiner Meinung nach besonders betroffen, denn wir müssen bedenken, dass das Phänomen Zwangsheirat nicht für sich alleine steht oder vom Himmel herunterfällt. Das sind meistens dann auch Personengruppen, die nicht aus dem Bildungsbürgertum stammen und grundsätzlich kann man dann auch nicht sagen, ab dem Zeitpunkt der Zwangsehe haben wir ein Problem und vorher nicht. Das ist ein Prozess. Gerade von dieser Personengruppe dann eine positive Integrationsprognose abzuverlangen, das halte ich für schwierig. Bei der Frage der Duldung, da schließe ich mich Frau Rechtsanwältin Schröder an.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Dr. Göbel-Zimmermann.

SV **Dr. Ralph Göbel-Zimmermann** (Vorsitzender Richter Verwaltungsgericht Wiesbaden): Ich denke, wenn man sich über gesetzliche Regelungen unterhält, muss man das Gesamtsystem immer ein bisschen im Blick behalten. Wenn man also auf das humanitäre Bleiberecht nach § 25 Aufenthaltsgesetz, der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz jüngst erst im Hinblick auf die Opfer von Menschenhandel geändert wurde, dann muss man versuchen, im System zu bleiben. Ich habe auch versucht, dies in meiner Stellungnahme deutlich zu machen. Nicht nur aufenthaltsrechtlich, sondern auch strafrechtlich, dass man im System bleiben muss, da es ansonsten zu Brüchen kommt. Deswegen hatte ich auch vorgeschlagen, darüber nachzudenken, dass diejenigen, die einen prekären Aufenthaltsstatus haben, dann mit in die Regelung mit hinzugenommen werden, damit wieder insgesamt ein schlüssiges System entsteht. In der Regel – das habe ich in meiner Stellungnahme nicht ausgeführt – liegen eigentlich die Probleme mehr im tatsächlichen Bereich, auch bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldeten. Wir als Asylrichter haben auch mit drohenden Zwangsehen zu tun und, dass dies auch verstärkt vorgetragen wird, sowohl in den gerichtlichen Asylverfahren als auch vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dies betrifft u. a. Ehen in Afghanistan – was schon angesprochen wurde von Frau Parhisi – als auch hinsichtlich der Türkei, was uns vor große Herausforderungen stellt. Kommen wir aber wieder zu dem Problem der Beweisbarkeit oder der Beweislastverteilung, da liegen eher die Schwierigkeiten in der Praxis. Ansonsten denke ich bei dem Rückkehrrecht sollten die Hürden so gering wie möglich gehalten werden. Alles, was weitere Hürden aufbaut, wir werden später noch zu der Bleiberechtsregelung kommen – Stichwort Lebensunterhaltssicherung – sind zusätzliche Hürden, die von den Frauen erst einmal überwunden werden müssen. Deshalb sollten sie möglichst



niedrig gehalten werden, um ihnen ein Bleiberecht zu ermöglichen. Ansonsten befürchte ich, dass teilweise die Regelung schlicht und ergreifend in der Praxis leerlaufen wird, weil die Ausländerbehörde vermutlich eher restriktiv entscheiden wird. Vielleicht lassen Sie mich, weil ich mich eben in den Disput nicht eingeschaltet habe, aus der Perspektive eines Verwaltungsrichters noch etwas sagen. Herr Schmäing hat die Frankfurter Ausländerbehörde angesprochen. Ich will jetzt nicht unbedingt die Frankfurter Ausländerbehörde herausgreifen, aber es ist einfach in der Praxis so, dass viel zu schnell eine Scheinehe gewittert wird. Nicht alle Ausländerehen oder binationalen Ehen sind Scheinehen. Man muss hier differenzieren, und es ist im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips immer im Einzelfall die Geeignetheit und Proportionalität zu prüfen. Diese vorgeschlagene Regelung betrifft im Grunde genommen, was die Mindestehebestandszeit anbetrifft, auch zahlreiche Fälle, in denen eben keine Scheinehe vorliegt und dies muss ich in Relationen setzen. Was will ich denn konkret bekämpfen und warum muss ich dies denn unbedingt bekämpfen? Die Ehebestandszeit hat eine Geschichte, wenn man diese jetzt referieren müsste, wäre man eine Viertelstunde damit beschäftigt, die wechselvollen Änderungen Geschichte des § 19 Ausländergesetz und § 31 Aufenthaltsgesetz zu referieren. Im Jahre 2000 wurde die Vorschrift zuletzt geändert, das heißt mehr als zehn Jahre liegen jetzt dazwischen. Und das ist, Herr Schmäing, was ich gemeint habe mit dem „Gefühlten“. Es liegen keine validen belastbaren Zahlen vor. Ich denke, bevor der Gesetzgeber solch gravierenden Verschärfungen beschließt, muss man erst einmal eine Evaluierung des jetzigen Rechtszustandes durchführen und den Nachweis der Erforderlichkeit erbringen. So hat die Ausländerbehörde Frankfurt in einem Fall entschieden, wo eine 76jährige Deutsche einen 36jährigen Pakistani geheiratet hat, und ihr vorgehalten, dass sie irgendwie nicht zusammenpassen, das offensichtlich eine Scheinehe vorliegt. Die resolute Frau hat dann vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in der mündlichen Verhandlung folgendes gesagt: „Schauen Sie mich doch an, da brauchen wir uns alle doch gar nichts vorzumachen. Natürlich habe ich meinen Mann geheiratet, um ihn vor der Abschiebung zu bewahren.“ Das war aber, wie Herr Schmäing auch schon betont hat, mitnichten eine Scheinehe, sondern es war eine Zweckehe aus humanitären Gründen. Ob ich jemanden heirate nach dem Motto „Land zu Land“, wie das zu Zeiten meiner Großeltern noch gewesen ist in der Eifel, oder bei „Geld zu Geld“ oder „Adel zu Adel“ oder ob ich aus einem humanitären Anliegen heraus einen Menschen heirate und mit diesem Menschen tatsächlich auch zusammenlebe, wie dies bei der Frau aus Frankfurt der Fall war. Und vielleicht noch einen Fall aus der Praxis, den Frau Kalthegener schon angesprochen hat.

*Zwischenruf Vors. Wolfgang Bosbach: Es soll ja auch Einzelfälle geben, wo aus Liebe geheiratet wird.*

**SV Dr. Ralph Göbel-Zimmermann** (Vorsitzender Richter Verwaltungsgericht Wiesbaden): Das soll es vereinzelt geben. Nur im Laufe der Jahre, Herr Bosbach, wird man ein bisschen nüchtern. Wenn ich mir meinen Bekanntenkreis so anschau, da werden mittlerweile eine ganze Reihe von Scheinehen drunter sein. Aber lassen Sie mich vielleicht noch einen Fall, der auch schon angesprochen wurde, kurz schildern. Wenn sich Männer den § 31 Aufenthaltsgesetz zu Nutze machen, indem sie zur Ausländerbehörde gehen und ihre Frauen anzeigen, um sie loszuwerden – der Fall ist schon geschildert worden – oder wie auch ein Verwaltungsgericht in Hessen entschieden hat, dass in dem Fall, in dem der Mann sich von der Frau trennt, die Frau aber an der Ehe festhält, weil sie befürchtet, sie könnte ansonsten aufenthaltsrechtliche Nachteile haben, und sich deshalb nicht an die Behörde wendet, sondern der Mann zur Ausländerbehörde geht, und der Frau ein Strick daraus gedreht wird und ihr unterstellt, dass es ihr anscheinend in der Ehe ganz gut geht, da sie sich ansonsten selbst gemeldet hätte und ihr deshalb kein eigenständiges Aufenthaltsrecht zubilligte. Das hat Gott sei Dank in der Berufung der Hessische Verwaltungsgerichtshof wieder zurecht gerückt.

**Vors. Wolfgang Bosbach:** So, was lernen wir, einige Verlobungen enden glücklich, die anderen in der Ehe. Die Grünen hatten eine Doppelmeldung. Jetzt müsst Ihr euch einigen. Herr Kiliç oder Kollege Winkler, nicht synchron! Herr Kiliç.

**BE Memet Kiliç (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich beschränke mich, ich hatte zunächst drei Fragen, stelle dann aber nur eine an Frau Kalthegner und Frau Parhisi. Dann hat er noch die Möglichkeit. Aber vorher eine Bemerkung zu dieser besonderen Härte. Wir hatten einen Fall, in dem der Ehemann, bevor er zur Arbeit ging, alle Glühbirnen abgeschraubt, in einer Schublade verschlossen und die Tür abgeschlossen hat, um dann zur Arbeit zu gehen, weil er der Meinung war, dass die Frau zu viel Elektrizität verbraucht. Das war nur ein Teil der täglichen Schikane, Hunderte von solchen Schikanen und wir mussten der Frau sagen: „Sie können versuchen, eine besondere Härte nachzuweisen, aber wir wissen, dass Ihre Chance an Null grenzt.“ Mit welchem Attest wollen Sie etwas beweisen? Die Situation ist in der Praxis vielleicht ein bisschen schwieriger als man annimmt. Ich habe dann die Frage an die Sachverständigen: Die ausländischen Mädchen und Jungens bekommen in der Regel bis zum 16. Lebensjahr keine eigenständige Aufenthaltserlaubnis, sondern leiten diese von den Eltern ab. Und sie bekommen erst ab dem 16. Lebensjahr auf Antrag ihrer Eltern eine Niederlassungserlaubnis. Aber von Zwangsverheiratung sind in der Regel die jungen Mädchen betroffen. Wenn eine 16jährige ins Ausland verschleppt und dort zwangsverheiratet wird, dann muss dieses Mädchen nach dieser vorgesehenen Regelung § 37 durchlaufen und nicht § 51, weil sie vorher keine Niederlassungserlaubnis in Deutschland erworben hat. Und Sie haben, Frau Parhisi, darauf hingewiesen, dass diese Ungleichbehandlung - sozusagen zwei Standards - nicht unbedingt dem Opferschutz

dient. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Punkt aus Ihrer Praxis erläutern könnten und doch noch eine Frage an Herrn Marx. Sie haben keine Beweislastumkehr gefordert, sondern eine Erleichterung anderer Regelungen und Herr Bosbach hat von einer Revolution gesprochen. Ich glaube, diese Revolution hat bereits stattgefunden. Im § 54 Abs.5 Aufenthaltsgesetz steht, wenn es um Ausweisung geht: „Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn die Tatsachen Schlussfolgerungen rechtfertigen.“ Eine ziemlich lockere Geschichte, wenn es um die Ausweisung von Ausländern geht, aber wenn es um Schutz geht, dann verlangt man knallharte Beweise. Kann man sich vorstellen, dass man vielleicht in der Richtung eine Beweislaste Erleichterung für die Opfer herbeiführt? Danke.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Josef, direkt hinterher.

BE **Josef Philip Winkler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe auch eine Frage an Frau Kalthegener. Zum einen, wie groß schätzen Sie den Kreis der Betroffenen ein, für die die Anhebung der Ehebestandszeit den Verbleib in der Zwangsehe faktisch verlängert? Und dann ist noch die Frage, die würde ich gern an Herrn Marx stellen. Wenn man ins Ausland verschleppt wird, in eine Zwangsehe und dort ein Kind zur Welt kommt, wie ist da die aufenthaltsrechtliche Situation für das Kind, wenn die Mutter zurück nach Deutschland kommt?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, wollen Sie beginnen?

SV **Dr. Parinas Parhisi** (Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden): Sie hatten § 37 Abs. 2a Aufenthaltsgesetz nochmal angesprochen, Herr Kiliç, nicht wahr? Zu diesen Satz 1 und Satz 2, die unterschiedliche Handhabung für diejenigen, die einen sechsjährigen Schulbesuch und achtjährigen Voraufenthalt vorweisen können und eben einen anderen Schutz genießen als Rückkehrer, die diesen Voraufenthalt und Schulbesuch nicht vorweisen können. Das ist in meinen Augen eine Benachteiligung. Dies ist für beide Gruppen problematisch, für die erste Gruppe schon im Hinblick auf den Gesetzeszweck – Opferschutz, was im Vordergrund stehen soll – dass es eben eine Soll- und nicht Ist-Regelung ist. Aber insbesondere im Hinblick auf die Gruppe derer, die aufgrund ihrer Lebensgeschichte keine positive Integrationsprognose vorweisen, ist es relevant, wie der Lebenswandel oder die Lebensverhältnisse bereits, vorher gestaltet waren. Man muss mitberücksichtigen, inwiefern ausgerechnet von dieser Gruppe eine positive Integrationsprognose verlangt werden könnte.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Herr Dr. Marx.

SV **Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Herr Kiliç, man muss wohl bei dieser Frage drei verschiedene Ebenen auseinanderhalten. Einmal die

Frage des Beweismaßes, also Tatsachen oder tatsächliche Anhaltspunkte, dann die Frage der Mitwirkung, also der Darlegungslast und letztendlich die Frage der Beweislast. Ich würde eher eine andere Parallele sehen, nicht im Ausweisungsrecht, da haben wir diese tatsächengestützten Annahmen für Terrorismusvorbehalt und ähnliches. Wir haben aber auch im § 27 Abs. 1a - das ist viel näherliegender - einmal, wo es wieder um die Scheinehe geht, dann müssen es feststehende Tatsachen sein und in der Nummer 2, wo es um die arrangierte Ehe geht, reichen tatsächliche Anhaltspunkte aus. Umgekehrt, für die Begründung einer besonderen Härte oder für die Frage, liegt eine besondere Härte wegen Misshandlung oder Zwangsehe und ähnliches vor, sollte man auch tatsächliche Anhaltspunkte ausreichen lassen. Das ist weit unterhalb der Gewissheit nach der Verwaltungsgerichtsordnung für die Überzeugungsgewissheit und dann tatsächliche Anhaltspunkte ist ein flexibler Maßstab, der aber nicht so hoch ist, dass es gewiss sein muss, das wäre der eine Punkt. Die zweite Frage ist: Was muss vorgetragen werden? Da sollte, glaube ich, das ist aber alles nicht so geregelt, in der Rechtsprechung ist das unklar, Glaubhaftmachung ausreichen, also ein in sich schlüssiger, vollständiger, erschöpfender, widerspruchsfreier Vortrag. Und wenn dieser Vortrag glaubhaft gemacht ist und es bleiben aber trotzdem Zweifel, dann sollten die zu Gunsten des Antragstellers gehen. Heute ist das so, es hängt von der Verfahrensart ab. Ich will das mal deutlich machen. Die Ausländerbehörde überlegt, ich habe den Verdacht einer Scheinehe, wann schlage ich zu? Mache ich eine nachträgliche Befristung, dann greift sie ein, dann ist die Beweislast zu ihren Lasten, wartet sie ab bis die Verlängerung beantragt wird, geht die Beweislast zu Lasten des Antragstellers, weil er was von der Verwaltung will und das kann ja nicht Recht sein, dass man die existentiellen Fragen von der Wahl der Verfahrensgestaltung abhängig macht. Die Frage von Herrn Winkler – ich will das nochmal deutlich machen – der Gesetzgeber zielt nach seiner Begründung insbesondere – ich sag jetzt mal typisch ist die junge Frau, die gelockt wird oder durch Gewalt ins Heimatland gebracht wird, dort verheiratet wird und nicht wieder zurück kann, die erste Fallgruppe, die die Voraussetzungen nach § 71 Abs. 1 erfüllt – also hier groß geworden ist, vielleicht sogar geboren ist, ihre gesamten sozialen, wirtschaftlichen, persönlichen, familiären Bindungen sind im Bundesgebiet und nicht im Herkunftsland, die muss sich nun nach langer Zeit aus der Ehe lösen, das ist nicht so einfach, wenn sie keine Freunde, Freundinnen hat, mit denen sie darüber sprechen kann und dann sind vielleicht aus der Ehe ein, zwei Kinder hervorgegangen. Jetzt hat sie die Dreimonatsfrist, sie schafft es endlich, die Ehe zu beenden. Wo soll sie denn hin, bis das Visumsverfahren rum ist. Dann sagt die Botschaft, nein, überzeugt uns nicht, dann kommt ein Gerichtsverfahren, geht dann hier zur Kirchstraße zum Verwaltungsgericht, dort ein, zwei Jahre. Und wenn das Verwaltungsgericht nicht überzeugt ist, geht es zum Oberverwaltungsgericht in der Hardenbergstraße, dauert auch nochmal ein, zwei Jahre. Und in der Zeit soll die Frau mit ihren zwei, drei Kindern im Niemandsland leben, hat keine Bindung in der Türkei, das ist die eine

Situation, die rein praktische. Jetzt kommt, die wird es nicht machen, weil der Gesetzgeber ihr für ihre Kinder kein Recht gibt. Die Kindernachzugsvorschriften § 32 Aufenthaltsgesetz bauen auf das alleinige Personensorgerecht desjenigen, der den Kindern das Recht vermitteln will auf. Das Bundesverwaltungsgericht hat das nochmal ausdrücklich präzisiert, was das heißt. Der Ehemann muss mitwirken, wenn das alleinige Personen- und Sorgerecht übergehen soll auf die Frau. Und der wird nicht mitwirken. Im Gegenteil, die ist in Gefahr, dass er sie möglicherweise aufspürt und wieder zurückholt. Sie wird das nicht machen. Sie bleibt in der Situation, weil für die Kinder kein Aufenthaltsanspruch geregelt ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat auf den § 32 Abs. 4 ein Ermessen, ein Ermessen reicht nicht, darauf kann sich eine Frau nicht einlassen, um Gewissheit zu haben, kann ich mit meinen Kindern dann mein Recht in Anspruch nehmen. Der letzte Punkt: Lebensunterhalt. Sie hat gar keine Bindungen in Deutschland, wie soll sie ihre Familie, die in Deutschland lebt, die gar nicht will, dass sie zurückkommt, weil sie ja irgendwie beteiligt waren. Das läuft leer, wenn für die Kinder kein Anspruch, kein materieller Anspruch derart geregelt wird, dass das Recht der Kinder dem Recht der Frau folgt. Und dann ist noch die nächste Frage: Lebensunterhalt. Das scheint mir in dem Gesetzentwurf auch nicht ganz klar geregelt zu sein, wenn auf der einen Seite für die vollintegrierte Gruppe auf den § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 verwiesen wird, dann hat man den Eindruck, Lebensunterhalt spielt keine Rolle, sie braucht eine Verpflichtungserklärung über fünf Jahre und dann ist das Problem gelöst. Aber für die andere Gruppe muss der Lebensunterhalt, auch für die Frau, sichergestellt sein. Wie soll sie das schaffen. Nach ihren Maximalfristen lebt sie zehn Jahre in der Türkei oder in Marokko. Wo soll sie, wenn die Verwandten nicht mitspielen und die Freundinnen sind vielleicht auch nicht so gut bei Kasse, dass sie einspringen können und eine Verpflichtungserklärung abgeben, das Geld herbekommen für sich und ihre zwei oder drei Kinder, um einen Aufenthalt hier zu begründen? Wenn das nicht geregelt wird, dann ist meine Prognose, läuft Ihr Vorhaben Opferschutz in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht für Betroffene von Zwangsehen auf Null.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Kalthegener.

SV **Regina Kalthegener** (Rechtsanwältin TERRE DES FEMMES e. V., Berlin): Herr Winkler, ich befürchte die Frage, wenn ich Sie richtig verstanden habe, das war der Kreis der Betroffenen von Zwangsheirat, die auch von Abschiebung betroffen waren, mit dieser Ehebestandszeit? Das ist der Punkt, den ich eben schon gegenüber Herrn Grindel nicht eindeutig beantworten konnte, weil ich keine Statistik habe, es gibt sie nicht. Ich kann nur darauf verweisen, TERRE DES FEMMES arbeitet an dieser wissenschaftlichen Untersuchung zu Umfang und Ausmaß von Zwangsverheiratung mit der Davidstiftung in Hamburg zusammen – ich kann es nicht genau sagen – aber Frau Schreiber, die zuständige Fachreferentin ist hier im Raum. Man könnte sie vielleicht fragen, ob vielleicht zu dem Punkt, die Untersuchung auch hinterher

Ergebnisse geben wird, die müssten jetzt eigentlich im Frühjahr oder Frühsommer kommen, aber nicht mehr bis Donnerstag.

*Den Vorsitz der Anhörung übernimmt der stellv. Vorsitzende Abg. Frank Hofmann (Volkach)*

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Der Vorsitz hat gewechselt. Mein Name ist Frank Hofmann. Ich bin der stellvertretende Ausschussvorsitzende. Ich habe jetzt mitbekommen, wir müssten den ersten Punkt damit abgehandelt haben und kämen zum zweiten Punkt, Integrationsförderung. Herr Grindel.

BE **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Ich würde gerne zum Rückkehrrecht noch etwas fragen und das war eigentlich in der zweiten Abteilung erst gedacht, wenn ich die Reihenfolge..., doch, Herr Veit sagt zumindest auch ja, zu meiner großen Freude.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Also zweite Runde im ersten Abschnitt, oder?

BE **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Ich glaube, es ist egal, weil nach meiner Beobachtung sind die Fragen trotz der offenbar getroffenen Vereinbarung doch durcheinander gegangen, denn das Rückkehrrecht war jedenfalls nicht in der ersten Runde dabei. Dann machen wir eine zweite Runde zur ersten. Dann würde ich gerne fragen. Ich stelle ja ohnehin fest, bei den Themen Bleiberechts- und Rückkehrregelungen, dass manche sich hier beharrlich weigern, zumindest einzuräumen, dass wir jetzt Dinge machen, die unter rot-grün völlig undenkbar waren. Das scheinen eben einige nicht zu ertragen, dass das passiert und deswegen hält man sich hier an Dingen auf, die meines Erachtens entweder nicht zutreffend oder nicht so bedeutsam sind. Herr Marx, Sie haben das Problem Rückkehrrecht problematisiert. Stimmen Sie mir zu, dass bisher die Frage Unterhaltssicherung immer verlangt worden ist und zwar schon nach sechs Monaten und dass das der entscheidende Punkt war, an dem meistens das Rückkehrrecht scheitert. Und dass Sie, wenn Sie das erhöhen, diese Rückkehrfristen, natürlich sich die Frage stellen müssen, organisiere ich hier auch ein Stück Zuwanderung in die Sozialsysteme? Das ist es ja, möglicherweise. Und stimmen Sie mir zu, dass die Frage der Verwurzelung in Deutschland natürlich ein Maßstab wiederum zur Beurteilung ist, inwieweit Deutschland die soziale Verpflichtung hat – gut, jeder der jetzt hier rumstöhnt, muss wissen, dass bei rot-grün das Rückkehrrecht sechs Monate war und wir machen jetzt zehn Jahre daraus, das ist ein kleiner Unterschied, darauf möchte ich schon mal hinweisen. Und zum Zweiten haben wir auf die Unterhaltssicherung verzichtet, das heißt, um es mal zugespitzt zu formulieren, weil es auch in unseren eigenen Reihen, um das mal zu sagen, nicht ganz unumstritten war. Wir lassen sogar die Gefahr einer Zuwanderung oder besser gesagt

Rückwanderung in die Sozialsysteme zu. Wir sagen nur, wir möchten dann, wenn wir das Risiko schon eingehen, zumindest Anzeichen dafür haben, dass eine Eingliederung in die sozialen Verhältnisse möglich ist, indem eben bei der Voraufenthaltszeit soviel an Vorkenntnissen für das Leben – sprich Schulbesuch und solche Dinge – geleistet worden sind, dass man sagen kann, da haben wir gute Chancen, dass die sich auch zurechtfinden werden in Deutschland und irgendwann ohne Sozialleistungen leben. Würden Sie mir zustimmen, Herr Marx, dass das in der Vergangenheit immer das Problem bei uns war, schon bei den zeitlichen Befristungen, die wir da hatten, dass die Rückkehr nicht daran gescheitert ist, dass nicht die Fristen eingehalten wurden, sondern dass die Unterhaltssicherung das Problem war und, dass wir insofern für diejenigen, die eben eine gewisse Verwurzelung nachweisen, gerade auf diese Unterhaltssicherung verzichten, das heißt, dass Sie schon sehen müssen, dass das Rückkehrrecht nicht betroffen ist. Rückkehren können im Grunde genommen alle, es geht nur um das Problem der Unterhaltssicherung. Halten Sie das für sachfremd, die Frage der Unterhaltssicherung und damit auch der Gefahr, dass die Unterhaltssicherung, wenn man erst einmal darauf verzichtet - was wir tun - vom Staat gewährleistet wird, dass man das koppelt mit einer gewissen Verwurzelung und einer gewissen Qualifikation, die in der Aufenthaltszeit in Deutschland erworben worden sind, um eben das, dauerhaft auf Sozialleistungen angewiesen zu sein, auszuschließen.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Marx.

SV **Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Der Gesetzgeber hat für eine Fallgruppe unabhängig von dem Erfordernis des Lebensunterhaltes einen Anspruch geregelt, das ist für die ehemaligen Deutschen, denen nach § 38 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel unabhängig vom Lebensunterhaltserfordernis gewährt wird. Hier hat der Gesetzgeber das individuelle Bedürfnis anerkannt. Herr Grindel. Ich stimme Ihnen zu, aber das muss ja nicht gut sein. Ich stimme Ihnen zu, dass viele Ansprüche am Lebensunterhaltserfordernis scheitern, und wenn Sie die junge Frau mit zwei oder drei Kindern sehen, bei der dann die Bedarfsgemeinschaft zugrunde gelegt wird, die wird es in der Regel nicht schaffen, dass sie den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder sichern kann. Jetzt nehmen Sie mal die andere Fallkonstellation. Im Gesetzentwurf wird in § 51 Abs. 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ein Bestandsrecht vorgeschlagen, d.h. die unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt im Falle der Zwangsehe weiter. Systematisch gehört das übrigens nicht in Abs. 4, sondern in Abs. 2. In diesen Fällen braucht die Sicherung des Lebensunterhalts nicht nachgewiesen werden, weil die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ja fortgilt. Die junge Frau kann sich auf ihr altes Aufenthaltsrecht von früher berufen und muss nicht nachweisen, dass der Lebensunterhalt für sie gesichert ist. Diese unterschiedliche Gestaltung eines einheitlichen Lebenssachverhalts ist irgendwie windschief. Aber nun zu Ihrer Frage. Ja, das

Lebensunterhaltserfordernis ist ein Grundprinzip, ein Fundament der deutschen Ausländerpolitik. Dies wird auch vom 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts immer wieder betont. Aber das muss ja nicht so sein, dass man das zwingend auch in allen Fallgestaltungen so durchsetzt. Ich habe z.B. auf § 38 des Aufenthaltsgesetzes hingewiesen, der Ausnahmen zulässt. Ich habe Sie darauf hingewiesen, dass die Rückkehrrechtsfälle gegenüber den Bestandsrechtsfällen windschief geregelt werden. Was ist der sachlich gerechtfertigte Grund, das unterschiedlich zu regeln?

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Marx. Jetzt kommen wir aber zu Punkt 2 und da macht wiederum die CDU/CSU den Anfang. Nichts? Dann die SPD.

BE **Rüdiger Veit (SPD)**: Wegen der fortgeschrittenen Zeit muss ich mich – ich sage dazu leider – auf zwei Fragestellungen beschränken und richte sie, was den § 25a Aufenthaltsgesetz, also das neu eingeführte Bleiberecht für heranwachsende Jugendliche, junge Erwachsene angeht, was ich durchaus begrüße, in der ersten Frage an Frau Schröder, Herrn Göbel-Zimmermann, Herrn Marx und in der zweiten aber auch an Herrn Schmäing und Herrn Mittelbeck. Die erste Frage bezieht sich auf die Beschränkung auf die 15 bis 21jährigen im § 25a Aufenthaltsgesetz sowie er von der Koalition hier zum Änderungsantrag vorgesehen ist. Was halten Sie davon, wie beurteilen Sie das, dass diese im Prinzip – wie gesagt, begrüßenswerte Bleiberechtsregelung – nun beschränkt ist auf Antragsteller zwischen 15 und 21? Und die zweite Frage, die sich daran anknüpft, die ich aber eben auch aus der Sicht der Länder und damit vielleicht auch der Länderfinanzen, mit Verlaub, an Herrn Schmäing und Herrn Mittelbeck richten möchte, ist die: Sollte man dann die von § 25a Begünstigten nicht konsequenterweise auch einbeziehen in die Anspruchsmöglichkeit nach BAföG und SGB III?

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Veit. Frau Schröder, bitte.

SV **Susanne Schröder (Deutscher Anwaltverein, Hannover)**: Vielen Dank. Ich habe das in meinem Eingangsstatement schon gesagt, grundsätzlich begrüße ich diese Regelung natürlich auch. Es ist gut, dass wir endlich eine Regelung ohne Stichtag haben, was lange Zeit immer ein großes Hindernis gewesen ist. Dennoch haben wir hier wieder eine Einschränkung und ich denke, dass das mit den 15 bis 21jährigen einfach zu kurz gegriffen ist, weil es inzwischen schon wieder so viele Familien gibt, die lange lange Jahre hier leben und wo man einfach diesen Schnitt bei den 21jährigen nicht machen kann. Aus dem Kreis der Sachverständigen kam schon diese Orientierung, die sicherlich jetzt gleich noch einmal vorgetragen wird, aus dem Kinder- und Jugendhilferecht, dass man auch noch junge Erwachsene, die eben



nach dem SGB 8 noch bis zum Alter von 27 Jahren gesehen werden, dass man zumindest junge Erwachsene hier noch mit einbezieht. Das ist auch ein Personenkreis, der – wie gesagt – schon in vielen Fällen sehr gut integriert ist und sich viele Jahre hier schon aufgehalten hat, Schulen besucht hat, auch in Vereinen aktiv ist und hier seine Wurzeln geschlagen hat. Deswegen halte ich das für zu kurz gegriffen, nur diesen kleinen Personenkreis zu nehmen.

**SV Dr. Ralph Göbel-Zimmermann** (Vorsitzender Richter Verwaltungsgericht Wiesbaden): Ich habe in meiner Stellungnahme ausgeführt, dass dem Grundenach die Regelung sehr begrüßenswert ist und zu einem wirklichen Paradigmenwechsel führt. Auf der anderen Seite muss man sehen, dass es eigentlich auch eine Konsequenz ist aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Verwurzelung von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und diese entwurzelt sind, was das Herkunftsland ihrer Eltern betrifft, so auch ich nicht klar erkennen kann, wieso denn für Jugendliche ab dem 15 Jahre die Regelung gelten solle, und im Übrigen die Konsequenzen auch über das 21. Lebensjahr hinausgehen können. Man will doch eine Regelung herbeiführen, um diesen Menschen, die hier in Deutschland groß geworden sind, die hier geboren sind, die bislang einen prekären Aufenthalt haben, in eine Regularisierung hineinzubringen, um ihnen Aufenthaltssicherung zu geben und eine Rechtseinheitlichkeit herzustellen. Es soll doch nicht weiter heißen, vor Gericht und auf hoher See ist man allein in Gottes Hand, sondern für die Ausländerbehörden und die Gerichte sollen klare Maßgaben gelten, diesen Menschen einen Aufenthaltsstatus zu gewähren. Insofern würde ich also auch dafür plädieren, weil der Schutz der Minderjährigen und damit der Schutz des Kindeswohls im Vordergrund steht, von dieser Altersbegrenzung Abstand zu nehmen.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Veit, neben mir hat sich noch eine Sachverständige, Frau Parhisi, gemeldet, die auch noch gerne etwas dazu sagen würde. Ihr würde ich jetzt gern das Wort erteilen und dann dem Herrn Marx.

**SV Dr. Parinas Parhisi** (Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden): Ich wollte in dieser Norm auf zwei Aspekte hinweisen, die hier nicht thematisiert werden, und zwar kann der Antrag gestellt werden nach Vollendung des 15. Lebensjahres. Da stellt sich die Frage, warum jemand, der hier geboren ist, nicht schon nach 12 Jahren antragsberechtigt sein kann, das heißt jemand der hier geboren ist, wird benachteiligt gegenüber jemandem, der erst mit sechs Jahren, hierher gekommen ist. Es kann daher nicht billig sein, dass jemand, der hier geboren ist, erst mit 15 Jahren den Antrag stellen kann, das ist der eine Punkt. Und der andere Punkt ist der, Abs. 2, aber ich weiß nicht, ob ich das jetzt schon einmal anmerken kann. Und zwar: Der Begriff „personensorgeberechtigter

Elternteil“ ist m. E., verfassungsrechtlich hinreichend problematisch, wenn man bedenkt, dass man das Eine sein kann und das Andere nicht sein muss. Danke.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Herr Marx.

SV **Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Ich wollte auch an die Folgen dieser Altersbegrenzung anknüpfen. Es ist immer schwierig, in der Praxis den Mandanten zu erläutern, warum sie nun gerade mit einem Tag oder mit einer Woche zielgenau nicht hineinpassen in die gesetzliche Regelung, obwohl sonst alle Voraussetzungen vorliegen. Da ist zunächst einmal zu fragen, warum muss das so starr geregelt werden, warum ist nicht eine flexiblere Lösung möglich. Im Vordergrund – so verstehe ich die Gesetzesinitiative, die ja von den Ländern über den Bundesrat kommt – stehen Bedürfnisse der Praxis, warum man das jetzt regeln will. Die faktische Integration ist der Gesichtspunkt, der maßgeblich ist für diese Regelung, und die hängt doch nicht davon ab, dass man 15 Jahre ist. Man kann auch, das sagte Frau Parhisi, den Fall sehen, dass jemand hier geboren ist, mit sechs Jahre eingeschult wurde. Dann ist er 14 Jahre und einige Monate, und die Aufenthaltsbeendigung wird durchgesetzt, denn er bekommt keinen Aufenthaltsanspruch. Jemand ist mit 12 Jahren eingereist, hat sechs Jahre die Schule besucht, ist 18 Jahre alt, er bekommt die Aufenthaltserlaubnis, ist noch unter 21, aber über 15 Jahre alt. Das kann so nicht richtig und dürfte mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz kaum vereinbar sein. Wo ist denn bitte schön der sachliche Rechtfertigungsgrund für eine unterschiedliche Regelung in diesem Fall? Also werden viele junge Erwachsene ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anstreben. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat wiederholt bei der Altfallregelung nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes betont, dass immer noch der Rückgriff auf § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes zulässig ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den letzten Jahren eine dichte Rechtsprechung zur faktischen Integration entwickelt. Wenn der Gesetzgeber das so regelt, wird er wieder Rechtsunfrieden provozieren. Es wird wieder lange Gerichtsverfahren geben, um diesen Punkt zu klären. Deswegen mein Appell: Es kommt auf die vollzogene Integration an und nicht auf bestimmte Altersgrenzen.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Marx. Aber Sie haben nochmal Ihren Kollegen herausgefordert, der noch was dazu sagen möchte.

SV **Dr. Ralph Göbel-Zimmermann** (Vorsitzender Richter Verwaltungsgericht Wiesbaden): Vielen Dank. Es war noch eine Frage von Herrn Veit offen geblieben, hinsichtlich der Folgeänderung im Sozialrecht. Ich muss sagen, mir hat einfach die Zeit in der Vorbereitung zur heutigen Sitzung und für meine schriftliche Stellungnahme gefehlt, dass auch mal „rechtsförmlich“ zu prüfen, was da vorgelegt wurde, weil mir da etliche Folgeänderungen gar nicht berücksichtigt zu sein

scheinen. Insbesondere um nochmal das Stichwort der Lebensunterhaltssicherung aufzugreifen, wie ist es zum Beispiel mit der Angleichung des § 8 BAföG. Ich will das jetzt nicht, sagen wir mal en detail ausbreiten, aber da wird im § 8 BAföG Bezug genommen auf etliche Fallkonstellationen des § 25 und das wird mit Sicherheit in der Rechtsprechung auch noch einige Aufgeregtheiten erzeugen in der Auslegung, wenn man das nicht entsprechend anpasst, was auch angezeigt wäre, weil es hier im Grunde genommen um Jugendlichen geht, die auch in der Ausbildung stecken und Jugendliche, die in der Ausbildung stecken, auch ihren Lebensunterhalt sichern müssen. Insofern wäre es meines Erachtens nach eine Konsequenz dann auch darüber nachzudenken, diesen Jugendlichen auch entsprechende Ausbildungsförderung zukommen zu lassen. Vielen Dank.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ich muss noch einmal auf die zweite Frage von Herrn Veit zurückkommen, zu den Begünstigten von § 25a hat er noch Herrn Schmäing gefragt.

SV **Wilfried Schmäing** (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden): Ich kann mir das ganz einfach machen. Ich bin im Innenministerium nicht für BAföG und Sozialgesetzgebung zuständig, Herr Veit. Aber die Länder hätten bestimmt nichts dagegen, wenn der Bund es regeln würde.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Guter Beamter, genau nach Zuständigkeiten. Herr Middelbeck.

SV **Paul Middelbeck** (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Hannover): Ich kann mich da genau anschließen, dass wäre auch meine Antwort gewesen. Die Frage war aber insgesamt auch nach dem Personenkreis, der begünstigt werden soll, nach § 25a. Dazu möchte ich doch noch zwei Sätze sagen. Denn man kann jetzt sicher kritisieren, dass der Personenkreis, wenn er beschrieben wird zwischen 15 und 21 Jahren, auch zu einer Einschränkung führt, bei denen die älter sind und bei denen die jünger sind, dass ist nun mal bei einer solchen Festlegung immer der Fall. Aber der Vorschlag geht von einer Rechtslage aus, die bisher gar keine Regelung enthielt und wo wir bei Bleiberechtsregelungen in der Praxis immer das Problem hatten, dass die Jugendlichen sich in Jugendgruppen, in Sportvereinen meldeten und sich dann auch darüber beklagten, dass sie selbst alles getan hätten, um hier zurecht zu kommen, dass sie aber deswegen nicht begünstigt werden, weil ihre Eltern ausgeschlossen sind von den Regelungen. Das war der Hintergrund, warum wir dann den Vorschlag gemacht haben, eine eigenständige Regelung für den Personenkreis zu entwerfen und die Regelung ist angelehnt an die Wiederkehrproption des § 37 und da ist der Personenkreis zwischen 15 und 21 Jahren schon einmal beschrieben, so dass darauf aufgesetzt wird. Es ist auch noch schwieriger, Dr. Marx, wenn man jetzt sagt, es kommt auf jeden Grad der Integration

an. Wer, bitte schön, soll das denn prüfen, ob jemand mit 13, 14, 15 oder erst mit 17 Jahren die Voraussetzungen erfüllt. Das wäre noch schwieriger und in der Praxis überhaupt nicht handhabbar. Aber deswegen finde ich die Regelung insgesamt schon richtig und es gibt auch durchaus Möglichkeiten, in Einzelfällen anders zu entscheiden, wenn ein 22-jähriger die Voraussetzungen erfüllt, haben wir inzwischen die Möglichkeiten über Härtefallkommissionen auch einzelfallbezogene Korrekturen vorzunehmen, das ist auch möglich, auch wenn der § 25a Gesetz wird.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Wir kämen dann weiter in der Runde. Von der FDP sind Fragen zu erwarten? Dann Frau Dağdelen.

BE **Sevim Dağdelen (DIE LINKE.)**: Vielen Dank. Ich wollte vielleicht nochmal kurz sagen, dass ich es sehr bedaure, dass die Bundesregierung hier in Vertretung sowohl später kommt als auch früher geht. Und das natürlich noch unglaublicher wird mit der Ernsthaftigkeit der Beratung der Gesetzesvorlage. Ich möchte meine Fragen gerne an Frau Schröder, an Herrn Göbel-Zimmermann und an Herrn Marx richten. Und zwar geht es mir zunächst um den Änderungsantrag, der Mitte Ende letzter Woche eingegangen ist, durch die Koalitionsfraktionen, zum neuen § 8 Abs. 3 Satz 5 Aufenthaltsgesetz, dass eine Verlängerung des Aufenthaltes nur noch höchstens bis ein Jahr gegeben wird, bis der Nachweis gebracht wird, dass man das Sprachniveau B1 erreicht hat. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie gerne fragen, wie Sie das eigentlich bewerten und vielleicht in der Bewertung auch berücksichtigen oder auch mit einbeziehen, was Sie glauben, was das in der Praxis eigentlich für Auswirkungen haben wird? Wir haben viel über die Ausländerbehörden gesprochen. Ist das jetzt eine Sprachpolizei oder eine Ausländerpolizei, die da jedes Mal die Sprache überprüfen soll? Dann möchte ich gerne, auch in diesem Zusammenhang wissen, ob Sie so eine Konditionierung überhaupt auch für rechtsstaatlich zulässig, integrationspolitisch sinnvoll und ob Sie das auch für erforderlich halten, das würde mich auch nochmal interessieren. Der letzte Punkt, den Sie in der Bewertung bitte berücksichtigen sollten, inwieweit eigentlich diese geplante Verschärfung des Aufenthaltsgesetzes mit dem Verschlechterungsverbot im Assoziationsrecht, also mit der Stand-Still-Klausel bei der Anwendung gegenüber türkischen Staatsangehörigen vereinbar wäre? Das ist die erste Frage. Die zweite Frage ist: Es wurde ganz kurz angemerkt, Frau Schröder, Sie haben das auch in Ihrer Stellungnahme gemacht, bezüglich der automatisierten Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Integrationskursteilnahme. Da möchte ich Sie bitten, nochmal Ihre Bewertung dieses Sachverhaltes darzulegen, inwieweit Sie das für verfassungsgemäß halten.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Frau Dağdelen. Es sind ganz andere Fragen gewesen.

SV **Susanne Schröder** (Deutscher Anwaltverein, Hannover): Sehen Sie es mir nach, wenn ich vielleicht nicht auf jeden Punkt vollständig eingehe, aber ich werde es natürlich versuchen. Ich war ein bisschen erstaunt über diesen Änderungsantrag, weil ich mich gefragt habe, erst einmal, wen hat man da eigentlich vor Augen, wenn man jetzt meint, man müsse jetzt die Ausländerbehörden dazu bringen, dass sie bei jeder Verlängerung zunächst einmal noch sagen, sind sie denn jetzt schon auf B1-Niveau. Welche Migranten, welche Ausländer hat man da vor Augen, wo man denkt, die wollen das nicht, das ist mir ein bisschen ein Rätsel, weil ich eigentlich in meiner Praxis mit sehr vielen Menschen zu tun habe, die eher auch sagen, ich will aber gern einen Deutschkurs machen, ich will aber Deutsch lernen, es gibt aber Hindernisse dafür, dass ich das überhaupt tun kann. Selbstverständlich diejenigen, die verpflichtet sind, nach § 44a, die haben grundsätzlich natürlich die Möglichkeiten, sollen es auch tun. Selbstverständlich habe ich nichts dagegen oder niemand hier wird etwas dagegen haben, das man verlangt, dass die Menschen hier Deutsch sprechen können. Nur, dass das eben mit dieser Verknüpfung der Dauer der Aufenthaltserlaubnis erfolgt, das halte ich für keine besonders sinnvolle Regelung. Es gibt so viele Personengruppen, die Schwierigkeiten haben, Deutsch zu lernen, nicht deshalb, weil sie es nicht wollen, sondern weil sie in Situationen sind, die es ihnen schwerer macht, die Sprache zumindest in einem bestimmten Zeitraum zu erlangen. Es geht hier darum, dass quasi innerhalb des ersten Jahres des Aufenthaltes gesagt wird, es soll die deutsche Sprache auf B1-Niveau erlernt werden, sonst wird nur für ein Jahr verlängert. Bei Personen, die hier arbeiten beispielsweise, die haben möglicherweise Schwierigkeiten in so kurzer Zeit auf dieses Niveau zu kommen, Personen, die sagen wir mal so, wenig mit Lernen Erfahrung hatten in ihrem Heimatland, die einfach per se länger brauchen, um auch auf dieses Niveau zu kommen, die möglicherweise sogar erst einmal Alphabetisierungskurse hier machen müssen, um dann später dieses B1-Niveau zu erreichen, all diese Personen, die Kinder erziehen müssen, all diese Personen brauchen möglicherweise längere Zeit, um dieses Niveau zu erreichen und sollen aber trotzdem immer mit dieser kurzen Aufenthaltszeit leben. Wenn sie arbeiten, dann ist es schwierig, immer nur mit einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis herumzulaufen, weil der Arbeitgeber möglicherweise sagt, ich will Niemanden haben, bei dem ich gar nicht weiß, ob nicht in einem halben Jahr schon wieder das Aufenthaltsrecht nicht verlängert wird. Das sind alles praktische Probleme, von denen diese Menschen betroffen sind. Deshalb halte ich das für wenig produktiv. Ich erlebe auch viele Menschen, die kommen als Flüchtlinge hierher, die haben erst einmal andere Probleme, die wollen Deutsch lernen, aber die müssen sich damit abfinden, dass sie ihr vertrautes Umfeld verloren haben, aus Gründen, die sie sich nicht gesucht haben, sondern in die sie unfreiwillig gekommen sind. Deshalb gibt es aus meiner Sicht sehr viel mehr Personen, die das vielleicht nicht in kurzer Zeit schaffen, aber aus Gründen, die sie nicht selber zu vertreten haben. Und ich denke nicht, dass es deshalb erforderlich ist und deshalb auch nicht verhältnismäßig ist,

eine solche Regelung zu schaffen. Was das Verschlechterungsverbot anbelangt, da denke ich, gilt genau dasselbe wie was wir schon zu § 31 mit der Ehebestandszeit gesehen haben. Für türkische Staatsangehörige dürfte diese Regelung hier genauso keine Anwendung finden, da es sich um eine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage handelt und deshalb eben wiederum gegen das Stand-Still-Gebot verstößt. Zur Datenübermittlung, da haben wir in unserer Stellungnahme eben ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Recht auf informelle Selbstbestimmung zunächst einmal immer darauf Wert gelegt werden soll, dass die Daten beim Betroffenen selbst erhoben werden, sobald das möglich ist. Und das ist es selbstverständlich in diesen Situationen, wenn es darum geht nachzuweisen, dass man den Integrationskurs absolviert hat, denn es ist nichts einfacher als den Betroffenen bei der Vorsprache bei der Behörde darum zu bitten, zu sagen, er möge seine entsprechende Bescheinigung von seinem Integrationskursträger vorlegen. Deshalb halte ich das für nicht notwendig, da jetzt auch noch eine gesetzliche Regelung, letztlich gibt es sie schon in der Integrationskursverordnung, aber das halte ich für fragwürdig und denke nicht, dass das jetzt große praktische Probleme bietet, den Menschen zu sagen, sie müssen ohnehin immer ganz viele Unterlagen mitbringen, wenn sie zur Verlängerung zur Ausländerbehörde gehen und deshalb ist es nicht schwierig, auch das entsprechende Zeugnis vorzulegen. Noch ein Wort zu dieser Frage, wie die Ausländerbehörden reagieren. Da gibt es schon Ausländerbehörden, die dann auch noch mehr Druck, und zwar wirklich Druck, auf die Leute ausüben. Ich kann das nur aus den Erfahrungen mit der Stadt Hannover berichten, wo schon Personen, die im Familiennachzug hierher gekommen sind und ihre erstmalige Aufenthaltserlaubnis beantragen, zunächst einmal gefragt werden, „Wie sieht es denn aus mit Ihren Deutschkenntnissen.“ Die haben das Zertifikat vom Goethe-Institut bereits vorgelegt, müssen aber trotzdem noch so eine kleine Prüfung bestehen. Viele sind natürlich noch nicht in der Lage, flüssig auf die Fragen des Sachbearbeiters zu antworten und dann findet es statt, dass diese Menschen zunächst einmal eine Fiktionsbescheinigung erhalten und ihnen gesagt wird: „Jetzt gehen Sie erst einmal zum Deutschkurs, nicht zum Integrationskurs, sondern irgendwohin, lernen Sie erst einmal ein bisschen Deutsch und dann kriegen Sie eine Aufenthaltserlaubnis hier bei uns.“ Das erlebe ich da und deshalb bin ich da auch nicht zuversichtlich, dass das nicht auch schwierig wird, wenn es immer um diese einjährigen Verlängerungen geht.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Frau Schröder. Herr Göbel-Zimmermann. Ich möchte darauf aufmerksam machen, wir nähern uns den letzten fünf Minuten.

SV **Dr. Ralph Göbel-Zimmermann** (Vorsitzender Richter Verwaltungsgericht Wiesbaden): Als Richter könnte ich jetzt sagen, die Anwältin hat schon alles

vorgetragen, aber ich möchte doch noch ein, zwei Sätze dazu anmerken. Diese Diskussion ist nicht neu, die hatten wir schon im Zusammenhang mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz, als die Integrationskurse eingeführt wurden. Damals wurde auch darüber diskutiert, ob Sanktionen der richtige Weg sind oder die Integration durch Sprache nicht auf andere Art und Weise erreicht werden könnte, indem die Betroffenen erkennen, dass der Spracherwerb in Deutschland die Brücke in die Gesellschaft ist und das A und O für eine erfolgreiche Integration. Darüber besteht gar kein Streit. Aber damals war auch schon in der Diskussion, ob Sanktionen, auch aufenthaltsrechtlicher Natur bis hin zur Ausweisung, was ebenfalls diskutiert wurde, der richtige Weg ist, dies zu erreichen. Wir haben im Gesetz alle möglichen Druckmöglichkeiten, so zum Beispiel im SGB II im Hinblick auf Eingliederungs- und Integrationsvereinbarungen. Wenn die Betroffenen sich verweigern, können die SGB II-Leistungen bis runter auf 30 Prozent gekürzt werden. Da gibt es bereits Druckmöglichkeiten, um zu Fordern. Nur halte ich dies für den falschen Weg. Und um noch einmal auf Herrn Schmäing einzugehen, der am Anfang die Belastung der Ausländerbehörden angesprochen hat. Man muss sich vorstellen, welche Belastung es für die Betroffenen bedeutet, jedes Jahr zur Ausländerbehörde zu gehen, um die befristete Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Die Einnahme von Gebühren ist auch nicht so schlecht, Herr Schmäing, wenn ich das richtig sehe, kommt da Einiges zusammen. Das ist auch eine zusätzliche Belastung für die Betroffenen, was man einfach auch sehen muss. Vielleicht noch zuletzt ein Gesichtspunkt in der zusätzlich beabsichtigten Änderung des § 8 Aufenthaltsgesetz, um letztendlich noch einmal zusätzlichen Druck auf die Betroffenen auszuüben. Ich denke, Druck ist der falsche Weg. Druck führt zu großen Frustrationen bei den Betroffenen und weniger zur Motivation. Als Hochschullehrer muss ich Ihnen sagen, Druck auf die Studenten auszuüben ist der falsche Weg, um sie zum Lernen zu motivieren. Ich muss sie immer bei Laune halten in meinen Vorlesungen und motivieren, zu lernen. Das ist der richtige Weg.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Herr Marx.

SV **Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Das wurde von den meisten angesprochen. Es wird Unsicherheit hervorrufen, auch wenn letztendlich nicht die Aufenthaltsbeendigung am Ende steht. Aber diese ständige und hier wieder vorgeschlagene nicht ein Jahr, sondern bis zu einem Jahr, es kann auch darunter bleiben, also vergleichbar der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, wo auch kürzere Fristen gelten. Allein schon im Blick auf das Gewicht und die Vergleichbarkeit dieser Fälle her, ergeben sich Zweifel. Es ergeben sich aber auch Zweifel zwischen dem Text und der Begründung. Danach sollen die Ausländerbehörde motivierend auf die Betreffenden einwirken. Motivierend heißt aber positive Verstärker verabreichen, das ist unter Motivation zu verstehen, nicht jedoch mit Sanktionen drohen. Es ist also zu bezweifeln, ob das von der

Gesetzgebungsmotivation überhaupt schlüssig ist. Erforderlich, auch das wurde hier gesagt, ist es nicht. Eine Verfestigung in Deutschland bekommt man ohnehin nur, wenn man eine erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierungskurs nachweisen kann. Vorher bleibt man in der befristeten Situation, das heißt, man bleibt unter dem Damoklesschwert, dass die Ersterteilungsvoraussetzungen bei jeder Verlängerung neu geprüft werden, das ändert sich nicht. Herr Veit, was das supranationale Recht betrifft, nämlich den Assoziationsratsbeschluss 1/80, da funktioniert das nicht. Das ist ein deklaratorisches Recht, was im Aufenthaltsgesetz steht. Es ist ein unmittelbares unionales Recht, was nicht durch nationale Vorschriften beschränkt werden darf, da greift § 8 des Aufenthaltsgesetzes gar nicht. Da hat man, wenn man über Art. 6 des Beschlusses als Arbeitnehmer seine Rechte geltend macht, nach vier Jahren seine Verfestigung und als Nachgezogener nach drei Jahren, und dann noch einmal eine weitere Verfestigung nach nationalem Recht nach fünf Jahren, da greift das überhaupt gar nicht. Für die größte Gruppe der Betroffenen aus der Türkei greift die Verschärfung nach § 8 des Aufenthaltsgesetzes also überhaupt nicht.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Marx. Jetzt ist Herr Kiliç noch dran und dann hatte sich noch Herr Veit gemeldet und Frau Jelpke dazu. Schauen wir noch mal auf die Uhr dabei. Rüdiger.

**BE Rüdiger Veit (SPD)**: Der Memet war zuerst dran.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Entschuldigung, dann Memet.

Abg. **Memet Kiliç (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Das ist kein Problem. Ich habe eine Frage an Herrn Marx und auch an Herrn Middelbeck. Die Regierung will den Jugendlichen helfen und denen, die gut integriert sind, einen Aufenthaltstitel zu erhalten, aber es gibt einen Ausschlussgrund. Wenn deren Anträge - sozusagen Asylanträge - offensichtlich unbegründet abgelehnt worden waren, dann sind sie ausgeschlossen von dieser Titelerteilung. Aber in der Praxis gibt es die Jugendlichen, die im Familienverbund einen Asylantrag gestellt haben, die waren Minderjährige, die konnten keine persönliche politische Verfolgung nachweisen – wie sollten sie auch als Minderjährige. Und dieser Personenkreis wird ausgeschlossen von der Titelerteilung. Wäre es nicht richtig, dass man dort doch eine Ausnahmeregelung für diese Jugendlichen vorsieht?

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Marx, haben Sie einen Vorschlag?

SV **Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Das haben wir bereits bei § 104a des Aufenthaltsgesetzes, dass die Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes den Anspruch sperrt. Das ist kontraproduktiv im Hinblick auf den Gesetzeszweck. Es stellt sich auch die Frage, ob es nicht Zeit ist,



mal darüber nachzudenken, was man eigentlich mit dem ursprünglichen § 10 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes wollte. Damals wollte man im Blick auf die Arbeitsmigration die Asylbewerber nicht belohnen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet in Form von besonders gravierenden Verfahrensverstößen abgelehnt wurde. Ein normaler offensichtlich unbegründeter Antrag, weil die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, begründet keine Titelerteilungssperre, sondern nur die nach Abs. 3 bei § 30 des Asylverfahrensgesetzes, also die besonders gravierenden Verfahrensverstöße, das sind insbesondere die Täuschung über die Identität und über die Nationalität. Hinzugekommen ist dann § 14a des Asylverfahrensgesetzes, also der fiktive Antrag von Kindern von Asylbewerbern. Das bedeutet auf der einen Seite, der Gesetzgeber will die Jugendlichen fördern, die integriert sind. Auf der anderen Seite sind das häufig Personen, die unter diese fiktive Regelung des offensichtlich unbegründeten Asylantrages fallen und damit ausgeschlossen sind. Das erscheint mir widersinnig zu sein. Und dann noch ein letzter Punkt. Da scheint aber Konsens zu herrschen in diesem Zusammenhang, nämlich, dass der Ausschlussgrund, der hier jetzt vorgeschlagen wird, voraussetzt, dass der Betreffende selbst täuscht und nicht, dass ihm Täuschungen oder unvollständige Angaben der Eltern zugerechnet werden. Das ist eine übliche Verwaltungspraxis, insbesondere in Niedersachsen. Danach wird von den jungen Leuten – ab 16 Jahre müssen sie selbst ihre Rechte verfahrensrechtlich wahrnehmen – verlangt, dass sie sich distanzieren von der fortwirkenden Täuschung der Eltern. Unterlassen sie dies, rechnet man ihnen die Täuschung der Eltern als eigene Täuschungshandlung zu. Das ruft erhebliche familiäre Konflikte hervor und darf Kindern gegenüber ihren Eltern vom Gesetzgeber nicht zugemutet werden. Nach der Gesetzesbegründung wird diese Not anerkannt. Aber das gehört eigentlich in den Gesetzestext hinein, damit klar ist, dass das Nichtoffenbaren, das Verschweigen von Täuschungshandlungen der Eltern nicht zum Ausschluss führt, um familiäre Konflikte zu verhindern und die jungen Menschen, die man hier behalten will, nicht gezwungen werden, ihre Eltern zu verraten.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Middelbeck, es ist gut, dass Sie jetzt das Wort haben.

SV **Paul Middelbeck** (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Hannover): Die Frage zu der Ausschlussregelung, ich kann es im Zusammenhang mit § 25a nicht anders beantworten als bei anderen Regelungen, die wir haben, wenn es um Aufenthaltserlaubnisse für Jugendliche geht, deren Asylanträge offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sind. Der Ansatz, den der Gesetzgeber hatte war, den Personenkreis auszuschließen, der keine Asylgründe hatte oder der offensichtlich missbräuchlich das Asylverfahren durchlaufen hat. Es ist unglücklich, dass das zum Ausschluss der Regelungen führt, die eigentlich zu Gunsten dieser Personen gemeint sind. Ich sehe aber im Moment keine Möglichkeit ausschließlich

nur diesen Personenkreis zu begünstigen, man müsste insgesamt zum § 10 Abs. 3 mal überlegen, ob das, was man damals mit der Regelung gewollt hat, tatsächlich für alle Bestimmungen auch heute noch so gelten muss.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ich wollte eigentlich jetzt so fortfahren, dass ich die Zwei erst noch einmal aufrufe, aber dann noch mal, wenn sonst noch Fragen sind, die jetzt einfach auch noch mal mit aufrufe. Und dann machen wir eine Schlussrunde. Herr Veit.

BE **Rüdiger Veit** (SPD): Es gibt schon noch eine ganze Reihe weiterer Fragen, aber wir müssen dann in der uns vorgegebenen Zeit zu Ende kommen. Deswegen beschränke ich mich jetzt auch auf eine einzige, vielleicht auch kurz zu beantwortende Frage. Ich würde gerne aus der ministeriellen bzw. behördlichen Praxis, sowohl von Herrn Schmäing als auch von Herrn Middelbeck wissen, ob Sie belastbare Zahlen darüber haben, welche Menschen ausländischer Herkunft sich weigern, sich integrieren zu lassen, also die sogenannten Integrationsunwilligen. Wir haben Mal eine wilde Schätzung des Bundesinnenministers gehabt mit 10 bis 15 Prozent im Zusammenhang mit einer anderen Debatte und mich würde interessieren, was die Beiden aufgrund Ihres – allerdings aber – belastbaren Zahlenmaterials, einschätzen, nicht nur einfach aus der Luft gegriffen, das können wir alle.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Veit. Herr Schmäing.

SV **Wilfried Schmäing** (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden): Dazu habe ich keine Statistik.

SV **Paul Middelbeck** (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Hannover): Ich natürlich auch nicht.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Frau Jelpke.

BE **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ich möchte erst einmal sagen, dass ich das schon bedauere, dass wir jetzt zwei Themenkomplexe hier so gut wie gar nicht aufrufen, Bleiberecht und Residenzpflicht. Das sind zwei Punkte, vor allem Bleiberecht ist zwar am Rande erwähnt worden, aber eigentlich, gibt es Anträge dazu, Gesetzesentwürfe und eigentlich wird die Anhörung heute...

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Liebe Ulla, frage doch einfach! Frage doch einfach!

**BE Ulla Jelpke (DIE LINKE.):** Ja, aber ich will das trotzdem sagen. Weil ich kann jetzt 2 Fragen stellen, eigentlich hätte ich hier jetzt das Thema Bleiberecht, das müssen wir jetzt abhaken in 2 1/2 Minuten und das Thema Residenzpflicht. Und ich würde dann aufgrund der kurzen Zeit noch, aber für mich ist das keine Anhörung wenn man hier diese Themen nicht wirklich bearbeitet, die man sich vorgenommen hat. Also Donnerstag soll darüber abgestimmt werden und es ist nicht eine Anhörung zu diesen Themen – das hat für mich nicht stattgefunden. Auch wenn ich jetzt zu jedem Punkt nochmal eine Frage stelle, das will ich erst einmal klarstellen. Und ich würde dennoch gerne Frau Schröder, Herrn Göbel-Zimmermann und Herrn Marx, weil Sie sich auch so positiv zu § 25a Aufenthaltsgesetz geäußert haben, zur Neuregelung befragen. Ich sehe das halt so, dass hier vor allen Dingen Regelungen für Ausgebildete, für die “Integrationsfähigen“ und vor allen Dingen auch für Vollerwerbstätige getroffen worden sind. Aber was ist zum Beispiel mit Kranken, Alten, Behinderten? Die sind hier überhaupt nicht in diese gesetzliche Regelung eingebunden. Das wäre der eine Punkt. Der zweite Punkt ist, die ganze Frage der Trennung Eltern und Kinder. Ich hätte gerne hier heute mal von den Sachverständigen gehört, was es eigentlich für die Kinder bedeutet, die im schulfähigen Alter sind, für ihre Eltern das Aufenthaltsrecht durch Noten im Grunde genommen zustande zu bringen, weil das ermöglicht ja dann eine Perspektive für ein Bleiberecht und da würde ich eben gerne die 3 Sachverständigen noch dazu hören. Zur Residenzpflicht bleibt mir eigentlich nur ganz grundsätzlich zu fragen. Ich würde Sie einfach, also auch die 3 Sachverständigen bitte fragen: Was bringt es überhaupt noch die Residenzpflicht im Allgemeinen aufrecht zu erhalten, wenn doch sowieso, also ich meine jetzt vor allen Dingen die Bewegungsfreiheit, warum kann man die nicht für alle, dass sie sich so bewegen können, wie sie wollen, ermöglichen. Ich will ihnen hier nur einen Fall nennen. Ein Mensch der geduldet ist und genau an der Grenze von Potsdam und Berlin lebt - es hat sich ja zum Glück jetzt aufgelöst - aber der mindestens 30 Verfahren deswegen hatte, weil natürlich viele Freunde in Berlin waren, die er besucht hat, er häufig geschnappt wurde und dann die Residenzpflicht verletzt hat, also Bewegungsfreiheit. Ansonsten ist es völlig klar, dass durch die Fiktionszustellung die Menschen, die Asyl beantragen auch erreichbar sein müssen. Also es findet weiterhin eine Zuteilung in die verschiedenen Länder statt. Da würde ich gerne nochmal Ihre Auffassung zu haben, ob man da nicht generell sagen könnte Residenzpflicht abschaffen.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach):** Vielen Dank Frau Jelpke. Frau Schröder.

**SV Susanne Schröder (Deutscher Anwaltverein, Hannover):** Ja vielen Dank. Als Erstes sprachen Sie die neue Bleiberechtsregelung an. Selbstverständlich würde ich mir auch wünschen, dass sie einen viel größeren Personenkreis umfassen würde. Aus der Praxis kenne ich viele Fälle von Menschen, richtig ganz alten Menschen, die hier geduldet leben und die krank sind, aber nicht reiseunfähig, die nicht so krank

sind, dass sie nicht im Heimatland behandelt werden könnten, aber dort keine Familie mehr haben. Die Familie kann sie hier nicht vollständig unterhalten, vielleicht nur teilweise, die werden hier Jahre lang geduldet und haben keine Perspektive und da wäre ich auf jeden Fall dafür, dass man auch für diese Menschen das noch erweitern würde. Inwieweit das machbar ist, ist sicherlich hier politisch sehr umstritten. Ich hielt es aber auf jeden Fall für notwendig, denn da gibt es viele Menschen, die eben immer noch auch Jahre lang in der Duldung bleiben. Die Ausländerbehörden schieben sie auch nicht ab, aber Duldung ist kein Status und deshalb ist es natürlich notwendig, auch hier weitergehende Regelungen zu finden. Was Sie als Weiteres ansprachen ist der Punkt mit dem Druck der auf die Jugendlichen ausgeübt wird, weil sie gute Noten haben müssen. Ich finde diese Forderung, ein erfolgreicher Schulbesuch müsse vorliegen, und dieser erfolgreiche Schulbesuch soll sich ja aus der Begründung ergeben, dass eine Versetzung besteht. Ich kann mir vorstellen dass es hier im Kreise Menschen gibt, die nicht ihre Schullaufbahn so durchlaufen haben, dass sie niemals eine Klasse wiederholt haben. Und ich finde das schon eine ganz erhebliche Keule, zu sagen, in dem Moment, wenn das Kind mal sitzen bleibt, ist da dann kein erfolgreicher Schulbesuch mehr gegeben. Für Sitzenbleiben gibt es viele, auch gute Gründe und deshalb ist das für mich eben kein Grund zu sagen, dann soll jemand aus dieser Regelung herausfallen. Deshalb denke ich das, was der Kollege Marx ja schon gesagt hat, diese doppelte Integrationsprüfung halte ich für viel zu überzogen, muss ich wirklich so sagen. Ja, was die Bewegungsfreiheit anbelangt, dass habe ich vorhin schon in meinen Eingangsstatement gesagt, dass ich das eben auch nicht mehr für notwendig halte, dass es genügend ausreichende Mittel gibt, um zu gewährleisten dass die Betroffenen, also die Asylbewerber ihre Bescheide und das alles erhalten. Wir sind - ich würde sagen von mir aus kann auch jemand natürlich weiterhin einem bestimmten Bereich zugewiesen sein - das war auch der Ursprung, dass es hieß, es soll bestimmten Gemeinden jeweils zugewiesen sein, damit die Sozialhilfeträger nicht übermäßig belastet sind. Das gilt aber eben nicht für die Residenzpflicht oder auch für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Deshalb denke ich, dass das auf jeden Fall verzichtbar ist.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank Frau Schröder. Wir wollen jetzt nicht weiter nachfragen, wie die Schulnoten waren, aber trotzdem gibt es die Möglichkeit der Beantragung an Sie, Herr Göbel-Zimmermann.

SV **Dr. Ralph Göbel-Zimmermann** (Vorsitzender Richter Verwaltungsgericht Wiesbaden): Ich hätte gar keine Schwierigkeiten damit, zu beichten, wie meine Schulnoten waren. Irgendwann fragt ja keiner mehr danach. Aber vielleicht nochmals die eine oder andere Anmerkung. Ich bin ja eingangs schon mal auf den Punkt eingegangen. Ich beschäftige mich jetzt seit 25 Jahren mit Migrationsrecht und habe in der Zeit gelernt, ganz ganz dicke Bretter zu bohren. Und ich bin eigentlich über

jede Regelung glücklich, die auch denjenigen, die sich jetzt noch in einen prekären Bleibestatus befinden, auf gepackten Koffern sitzen und damit keine gesicherte Lebensperspektive haben, irgendetwas zu geben. Ich bin froh darüber, dass nunmehr etwas angeboten wird, damit sie ihren Aufenthalt verfestigen können. Insofern bin ich sehr bescheiden geworden im Laufe der Zeit und deswegen habe ich auch diese Bleiberechtsregelung positiv hervor gehoben und gelobt, weil es tatsächlich ein Paradigmenwechsel darstellt in der bundesdeutschen Geschichte in dem Auf und Ab von Altfall und Bleiberechtsregelungen, die immer stichtagsabhängig gewesen sind, nicht nur gesetzliche, wie § 104 a und § 104 b, die ja noch viel schlimmer gewesen sind. Zu nennen hier der § 104 b, der verlangt, dass Eltern ihre Kinder im Stich lassen müssen, damit die Kinder hier bleiben können, aber auch die unterschiedlichen IMK-Bleiberechtsregelungen. Ich fand es faszinierend, was der Herr Schmäing am Anfang ausgeführt hat. Es war toll gewesen, wie Sie die unterschiedlichen Bleiberechtsregelungen mit den unterschiedlichen Voraussetzungen aufgestellt haben. Ich war selbst mal im Innenministerium tätig. Ich musste die Mitarbeiter, die Kollegen im Ministerium immer bewundern, wie sie das hinkriegen. Und durch diese unterschiedlichen Stichtagregelungen und unterschiedlichen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um ein Bleiberecht zu bekommen, wie man sich das überhaupt merken kann und den Überblick behalten kann. Insofern habe ich dann die vorgeschlagene Bleiberechtsregelung positiv hervorgehoben, wengleich ich auch wie Frau Schröder oder andere gesehen habe, dass dem Streit über das Anliegen Tür und Tor geöffnet ist, wenn ein erfolgreicher Schulbesuch verlangt wird. Ich bin mir da nicht so sicher, ob mein Schulbesuch so erfolgreich gewesen ist, aber ich habe es immerhin überstanden und offensichtlich ist aus mir trotzdem etwas geworden. Und wenn man eine großzügige Bleiberechtsregelung möchte, dann sollte man das doch bitte schön auch tun. Eine Regularisierung derjenigen, die jetzt in einem prekären Status sind, soll doch von Erfolg gekrönt sein, damit wir dann nicht in ein bis zwei Jahren wieder hier sitzen und uns Gedanken darüber machen, wie können wir das alles nochmals nachbessern und wie viele sind denn bisher darunter gefallen. Das ist doch im Grunde genommen der Kern. Wenn man sich großzügig zeigen möchte, soll man doch einfach mal großzügig und barmherzig sein. Aber nicht wieder so kleinherzig an diese Sache herangehen, wieder weitere Hürden aufzubauen, um den Erfolg dieser Regelung bereits im Keim zu ersticken.

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Marx.

SV **Dr. Reinhard Marx** (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main): Ja, ich versteh das so, dass § 25a des Aufenthaltsgesetzes wohl den § 104a des Aufenthaltsgesetzes ersetzen und damit politisch das Problem der Bleiberechtsregelung abschließend geklärt werden soll. Aber es bleibt ein Problem, das sind die Alten und Gebrechlichen, die auch nicht abgeschoben werden, aber auf Dauer in der Duldung

bleiben. Sie lösen das Problem als Gesetzgeber nicht dadurch, dass Sie es nicht irgendwie anpacken. Das ist der eine Punkt. Der andere Punkt betrifft die Trennung der Familienangehörigen, wenn der Betreffende unter 18 Jahre ist und er die Voraussetzungen erfüllt, die Eltern aber zu mehr als 51 Tagessätze verurteilt wurden. Dieser Jugendliche bleibt nicht hier, sondern verlässt mit seinen Eltern das Bundesgebiet. Der § 104 b des Aufenthaltsgesetzes, der das für bestimmte Kinder vorsieht, funktioniert in der Praxis nicht. Ich habe keinen Fall erlebt, in dem das funktioniert hat. Dann die Noten. Ich hatte mal einen Fall da hat mich der Lehrer angerufen. Der Junge war 15 Jahre, die Versetzung, von der 11. zur 12. Klasse war gefährdet. Und er saß weinend vor dem Lehrer, weil der Vater Druck ausübt: Von ihm hänge jetzt das Schicksal der Gesamtfamilie ab! Ich habe den Lehrer beruhigt, weil ja noch nicht das Abitur gefährdet wird, wenn der Junge einmal sitzen bleibt, Einstein ist auch sitzen geblieben. Hieran können Sie sehen, welcher Druck in den Familien wegen dieser Regelung ausgeübt wird. Zur Residenzpflicht habe ich mich ja schriftlich zu geäußert. Die Begründungen sind so nicht zutreffend. Die jederzeitige Erreichbarkeit ist nicht notwendig für das Bundesamt. Es kann eine Betreibensaufforderung erlassen und stellt an die zuletzt mitgeteilte Adresse zu. Ständige Präsenz ist also nicht notwendig. Das Bundesamt braucht ja zur Zeit 8 bis 13 Monate, um einen Bescheid zuzustellen, nachdem am Anfang die Anhörung durchgeführt wurde. In der Zwischenzeit passiert überhaupt nichts passiert. Diese Begründung überzeugt mich nicht. Die Residenzpflicht, um die gleichmäßige Verteilung auf die Länder sicherzustellen, die kann bleiben. Dass man nicht ohne behördliche Erlaubnis seine Wohnung ändern kann, kann bleiben. Aber die Bewegungsfreiheit, die noch sanktioniert wird, bei wiederholtem Verstoß, die erachte ich für nicht vereinbar mit der Aufnahmerichtlinie. Es gibt in der Aufnahmerichtlinie, die die Rechtsstellung der Asylsuchenden abschließend regelt, keine Rechtsgrundlage für die Strafsanktion. Es gibt Sanktionen leistungsrechtlicher Art für Verletzungen der Residenzpflicht. Im Übrigen macht das nur Deutschland so. Ich halte diese Norm schlichtweg nicht für vereinbar mit Unionsrecht.

*Zwischenruf Abg. Hartfrid Wolff (Rems-Murr): Residenzpflicht wird gelockert.*

Stellv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ohne Mikrofon wird das nicht aufgenommen. Können Sie es bitte nochmal mit sagen. Danke Herr Marx. Ich habe jetzt keine weiteren Bewegungen mehr gesehen. Ich darf mich dafür bedanken, dass Sie, die Abgeordneten, gesagt haben, okay, jetzt muss Schluss sein. Ich weiß auch, Sie wollen wieder zurückfahren und Sie haben alles geplant. Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihr Engagement und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Anhörung: 15:50 Uhr